



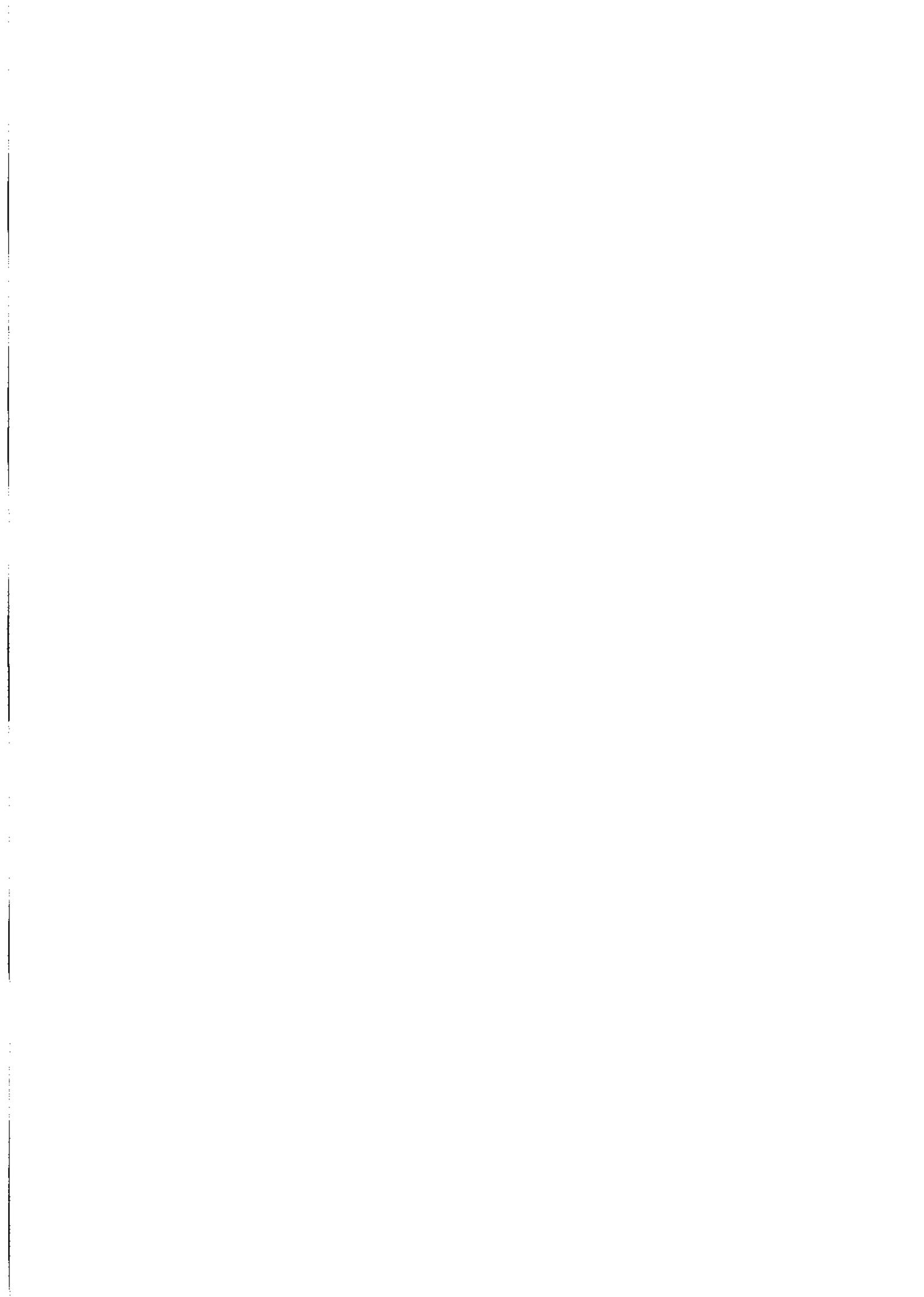
**Planfeststellungsbeschluss**  
**für das Vorhaben**  
**Sanierung der Elbdeiche Raum Mühlberg/Elbe**  
**im Landkreis Elbe-Elster**  
**Teilobjekt 2 Altbelgern bis Brottewitz**  
**Fluss km 134,1 bis km 130,5**

**Potsdam, den 06. März 2017**

---

Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1 (Genehmigungen/Grundlagen)  
Obere Wasserbehörde  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg. - Nr.: W 11 -3060/156+41#319445/2016



**Inhaltsverzeichnis**

Seite

<b>Planfeststellungsbeschluss</b> .....	<b>3</b>
<b>A Verfügender Teil</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Feststellung des Planes</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Planunterlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Festgestellte Planunterlagen (Tabelle 1).....	4
2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen, Tabelle 2).....	6
<b>3 Konzentrierte behördliche Entscheidungen</b> .....	<b>7</b>
3.1 Ausnahmezulassung gemäß §§ 98 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 7 BbgWG.....	7
3.2 Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	7
3.3 Befreiung gem. § 67 BNatSchG.....	7
<b>4 Nebenbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens.....	8
4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme.....	8
4.2.1 Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten.....	8
4.2.2 Bautagebuch.....	8
4.2.3 Baulärm.....	8
4.2.4 Leitungen.....	8
4.2.5 Zutrittsrechte.....	8
4.2.6 Baustellenberäumung.....	8
4.2.7 Bauabnahme.....	8
4.2.8 Belehrungspflicht.....	9
4.3 Deichbuch.....	9
4.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträger.....	9
4.5 Inanspruchnahme von Grundstücken.....	9
4.6 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche.....	9
4.7 Entscheidungen über Einwendungen.....	9
4.7.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	9
4.8 Naturschutz.....	9
4.8.1 Nisthilfen.....	9
4.8.2 Kohärenzsicherungsmaßnahmen.....	9
4.8 Vorbehalt der Ergänzung.....	10
<b>5 Kostenentscheidung</b> .....	<b>10</b>
<b>B Begründung</b> .....	<b>11</b>
<b>1 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>11</b>
<b>2 Sachverhalt</b> .....	<b>12</b>
2.1 Träger des Vorhabens.....	12
2.2 Beschreibung des Vorhabens.....	12

2.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	12
2.4	Zusagen des Vorhabensträger.....	14
<b>3</b>	<b>Entscheidungsgründe.....</b>	<b>28</b>
3.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	28
3.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren.....	28
3.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	28
3.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung.....	28
3.1.4	Anhörungsverfahren.....	29
3.1.5	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.....	29
3.1.6	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	29
3.2	Materiell-rechtliche Würdigung.....	31
3.2.1	Planrechtfertigung.....	31
3.2.2	Planungsrechtliche Abschnittsbildung.....	32
3.2.3	Planungsvarianten.....	33
3.2.4	Anerkannte Regeln der Technik.....	33
3.2.5	Abwägung.....	34
3.2.6	Bestimmungen der § 67 WHG, §89 BbgWG.....	34
3.2.7	Abwägung der öffentlichen Belange.....	35
3.2.8	Abwägung über Belange privat Betroffener.....	52
3.2.9	Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG.....	71
3.2.10	Frist für Beginn und Vollendung.....	71
3.3	Gesamtabwägung.....	72
3.4	Sofortige Vollziehung.....	72
<b>C</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>72</b>
<b>D</b>	<b>Hinweise.....</b>	<b>73</b>
<b>E</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>73</b>
<b>F</b>	<b>Hinweis zur Auslegung des Planes.....</b>	<b>73</b>

Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

**A. Verfügender Teil**

**1. Feststellung des Planes**

Der Plan für das Vorhaben

**Sanierung der Elbdeiche Raum Mühlberg/Elbe**

**im Landkreis Elbe-Eister**

**Teilobjekt 2, Alt-Belgern bis Brottewitz**

**Fluss km 134,1 bis km 130,5**

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 2-Flussgebietsmanagement- (ehemals Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser) Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau (W 21), (ehemals Referat Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle (Ö 5)), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt –

vom 08. September 2014

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschluss und den Auflagen des Prüfberichtes Nr.: E-21/14 Ö5-Cs vom 28. Mai 2014 ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

## 2. Planunterlagen

## 2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Technische Planung WTU Ingenieurgemeinschaft Bad Liebenwerda (Stand: März 2014)		
1.	Erläuterungsbericht		1-49
2.	Hydraulische und statische Nachweise		1-2
2.1	Vorbemerkungen		1-5
2.2	Profilberechnungen		1-59
2.3	Auswertung der Berechnungen		60-61
3.	Massen- / Kostenberechnungen		
3.1	Kostenzusammenstellung		1
3.1.1	Kostenberechnung Los 1		1-3
3.1.2	Kostenberechnung Los 2		1-3
4.	Bodenuntersuchungen / Baugrundgutachten		2
4.1	Geotechnischer Bericht 02/-0139 von Geo Modenbach (Auszug)		1-17, 6 Anlagen Profilzeichnungen
4.2	Baugrundgutachten 06-1666 von GeoBerlin GmbH (Auszug)		1-55
6.	Maßnahmenverzeichnis		1-44
7.	Grunderwerb		
7.1	Grunderwerbsliste		1-7
7.2	Grunderwerbspläne	1:1.000 1:2.000 1:1.000	1-4 5 6
9.	Anlagen		
9.1	Zusammenstellung zu rodender Bäume, Los 1 und 2		2
9.2	Vorhandene wasserwirtschaftliche und andere technische Anlagen		1
9.3	Gep plante wasserwirtschaftliche und andere technische Anlagen		1-5
10.	Pläne / Zeichnungen		
10.1	Übersichtsplan	1:10.000	Blatt 1.1

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
10.2	Übersichtslageplan	1:5.000	Blatt 2.1
10.3	Lagepläne Detaillageplan Altbelgern	1:1.000 1:500	Blatt 3.1/1-3.1/4 Blatt 3.2/1
10.4	Längsschnitte	1:1.000/1:100	Blatt 4.1/1-4.1/4
10.5	Regelprofile Deich Regelquerschnitt DVW und Ausweichstelle	1:100 1:25/1:250	Blatt 5.1/1-5.1/7 Blatt 5.2/1
10.7	Leitungsbestand		
10.7.1	Übersichtsplan Leitungsbestand	1:10.000	Blatt 7.1/1
10.7.2	Detailplan Ortslage Altbelgern Leitungsbestand	1:500	Blatt 7.1/2
10.7.3	Übersichtsplan Transport- und Baustraßen	1:10.000	Blatt 7.2/1
Landschaftspflegerischer Begleitplan Planwerkstatt Dipl. Ing. Dieter Meermeier, Erfurt Stand 28. April 2014			
11.	Textteil		1-368
12.	Kartenteil		
12.1	Schutzgebiete Bodenkarte	1:10.000	G-1 G-2
12.2.1	Bestand und Wertigkeit - Legende		B-1.0
12.2.2	Bestand und Wertigkeit – Abschnitte 1 - 4	1:1.100	B-1.1 – B-1.4
12.2.3	Bestand und Wertigkeit – Raum Altarmkomplex Laichgewässer und Jahreslebensraum Amphibien	1:2.500	B-1.5
12.3.1	Konflikte – Vermeidung/Minderung und verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen - Legende		K-1.0
12.3.2	Konflikte – Vermeidung/Minderung und verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen, Abschnitte 1 - 4	1:1.100	K-1.1 – K-1.4
12.3.3	Konflikte – Vermeidung/Minderung und verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen, Raum Altarmkomplex Laichgewässer und Jahreslebensraum Amphibien	1:2.500	K-1.5
12.4	Kompensationsmaßnahmen	1:500, 1:1.000 1:10.000	M-1.0

Tabelle 1

## 2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigefügt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul Stand: März 2005, aktualisiert November 2014		
1.1	Erläuterungsbericht		1-32
	Artenschutzfachbeitrag Planwerkstatt Dipl. Ing. Dieter Meermeier Erfurt Stand 28.04.2014		
2.1	Erläuterungsbericht		1-116
2.2	Bestand, Wirkungen und Maßnahmen, Nordteil Bestand, Wirkungen und Maßnahmen, Südteil	1:2.500	SaP-1 SaP-2
3.	FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet 504 „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ Planwerkstatt Dipl. Ing. Dieter Meermeier Erfurt Stand 28.04.2014		
3.1	Erläuterungsbericht		1-93
3.2	FFH-Lebensrautypen Anhang I, Arten Anhang II und IV im FFH-Gebiet und Vögel Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet, Nordteil FFH-Lebensrautypen Anhang I, Arten Anhang II und IV im FFH-Gebiet und Vögel Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet, Südteil	1:10.000	FFH-1 FFH-2
3.3	FFH-Lebensrautypen Anhang I, Arten Anhang II und IV im FFH-Gebiet und Vögel Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum	1:5.000	FFH-3
3.4	Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaß- nahmen	1:5.000	FFH-4
3.5	Übersicht TO 1 – TO 4 und Schutzgebiete	1:25.000	FFH-5
4.	Sonstige Unterlagen		
4.1	Abstimmungsprotokolle		1-9
4.2	Sondergutachten		
4.2.1	Plausibilitätsprüfung 2012 zur im Rahmen der UVS für die Sanierung Elbdeiche zwischen Brottewitz und Altbelgern im Jahr 2004 erhobenen faunistischen Daten – Reptilien, Libellen, Tagfalter, Wildbienen, Wespen vom 15.09.2011		1-13

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
4.2.2	Plausibilitätsprüfung 2012 zur im Rahmen der UVS für die Sanierung Elbdeiche zwischen Brottewitz und Altbelgern im Jahr 2004 erhobenen floristischen Daten vom 30.04.2012		1-11
4.2.3	Gezielte Erhebung wertgebende Pflanzenarten 2012 vom 15.05.2012		1-9 1 Karte
4.2.4	Faunistische Erfassungen – Brutvögel 2012 – vom 25.05.2012		1-8
4.2.4.1	Faunistische Kartierungen	1:7.000	4 Karten
4.2.5	Faunistische Erfassungen 2012, Amphibien Elbaltarme IV und V bei Martinskirchen		1-11
4.2.5.1	Faunistische Kartierungen	1:3.000	1 Karte
4.2.6	Faunistische Erfassungen – Durchzügler und Rastvögel 2011/2012 – vom 07.06.2012		1-7
4.2.6.1	Faunistische Kartierungen	1:12.000	1 Karte
4.2.7	Untersuchung, Bewertung und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung xylobionter Käfer im Rahmen der Elbdeichsanierung		1-31

Tabelle 2

### 3. Konzentrierte behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden folgende sonstige behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

#### 3.1

Zulassung einer Ausnahme gemäß §§ 98 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 7 BbgWG für das Befahren des Deichverteidigungsweges des neuen Hochwasserschutzdeiches mit Unterhaltungsfahrzeugen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz – Neugraben“

#### 3.2

Zulassung einer Ausnahme für das Einsammeln und die Umsiedlung von Zauneidechsen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### 3.3

Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der §§ 7, 4 Abs.3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Mühligberg“

## **4. Nebenbestimmungen**

### **4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens**

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von vier weiteren Jahren abzuschließen.

### **4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme**

#### **4.2.1 Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten**

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

#### **4.2.2 Bautagebuch**

Der VT hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Baudienststelle des Landesamtes für Umwelt wöchentlich vorzulegen.

#### **4.2.3 Baulärm**

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1.September 1970) einzuhalten.

#### **4.2.4 Leitungen**

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen.

#### **4.2.5 Zutrittsrechte**

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Baudienststelle des Landesamtes für Umwelt, der oberen Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

#### **4.2.6 Baustellenberäumung**

Nach Abschluss der Bautätigkeit ist die Baustelle gründlich zu beräumen.

#### **4.2.7 Bauabnahme**

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die obere Wasserbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.

#### **4.2.8 Belehrungspflicht**

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

#### **4.3 Deichbuch**

Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der neuen Hochwasserschutzanlage ist der Baudienststelle des Landesamtes für Umwelt ein Deichbuch i.S.d. Punktes 13.1 der DIN 19712 „Flussdeiche“ vorzulegen.

#### **4.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträger**

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (s. B 2.4) werden bestätigt. Sie sind Gegenstand dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

#### **4.5 Inanspruchnahme von Grundstücken**

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

#### **4.6 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche**

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage 7) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### **4.7 Entscheidungen über Einwendungen**

##### **4.7.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des VT berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl.: § 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 75 Abs.2 Sätze 2 und 4 VwVfGBbg).

#### **4.8 Naturschutz**

##### **4.8.1 Nisthilfen**

Die Funktionsfähigkeit der künstlichen Nisthilfen ist mittels eines mindestens 5-jährigen Monitorings zu überwachen. Eine mindestens 20-jährige Pflege der künstlichen Nisthilfen ist vorzusehen. Defekte oder anderweitig funktionsunfähig gewordene Nisthilfen sind zu ersetzen. Jährliche Kontrollen sind in den ersten 5 Jahren durchzuführen, danach bis zum 20. Jahr alle 3 bis 5 Jahre.

##### **4.8.2 Kohärenzsicherungsmaßnahme LRT 6510**

Begleitend zur Wiederherstellung des LRT 6510 auf dem neuen Deichkörper (Kohärenzsicherungsmaßnahmen KS1.1, KS 1.2) ist ein 5-jähriges Monitoring i.V.m. einer Erfolgskontrolle der Schadensbegrenzungsmaßnahme SB2 (Sicherung eines gebietsspezifisch guten Erhaltungszustandes des LRT Magere Flachlandmähwiesen, LRT 6510) durchzuführen, wobei die Beobachtungsdichte ab dem 5. Jahr

auf einen zweijährigen Rhythmus verringert werden kann. Sofern die Umsetzung der Maßnahmen zur vollständigen Wiederherstellung des LRT 6510 innerhalb der ersten 5 Jahre nicht hinreichend erfolgreich war, wären geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung und in Folge zur Sicherung der Kohärenz zu ergreifen. Das Monitoring wäre um weitere 5 Jahre zu verlängern.

#### **4.9 Vorbehalt der Ergänzung**

Die nachträgliche Aufnahme einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

#### **5. Kostenentscheidung**

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

## Begründung

### 1 Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04. August 2016 (BGBl. I [Nr. 40] S. 1972)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 5)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II [Nr. 26] S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Einführung des elektronischen Wasserbuches und zur Bereinigung der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (Brandenburgische Wasserbuchverordnung - BbgWaBuV) vom 19. Juni 2012 (GVBl. II [Nr. 48], S. 1, 3)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließender Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I [Nr. 57] S. 2749, 2753)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I, Nr. 39)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen von Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I [Nr. 49] S. 2258, 2348)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 4)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 23)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I [Nr. 35] S. 1679, 1708)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I [Nr. 65] S. 3106, 3145)

## 2. Sachverhalt

### 2.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist das Landesamt für Umwelt, Abteilung Flussgebietsmanagement, Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau (W 21), (ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle (Ö5)).

### 2.2 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben sieht die Verstärkung des rechten Elbdeiches (Elbe – km 134,1 bis 130,5) vor und umfasst den Bereich von Altbelgern bis Brottewitz.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind u.a. folgende Arbeiten vorgesehen:

- DIN – gerechte Ertüchtigung und Erhöhung der Deiche auf durchschnittlich HHW<sub>Aug.2002</sub>+1,00 Meter Freibord mit einer 3 m breiten Deichkrone
- Ausbildung einer landseitigen Berme 2 m unterhalb der Deichkrone, die auf einer Breite von 3 m als Deichverteidigungsweg befestigt werden soll
- 

### 2.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 08.09.2014 beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Sanierung der Elbdeiche Raum Mühlberg im Landkreis Elbe-Elster – Teilobjekt 2, Altbelgern bis Brottewitz, Elbe – km 134,1 bis 130,5“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit **vom 30.04.2015 bis zum 29.05.2015** im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 2 (Goldener Löwe), 04931 Mühlberg/Elbe zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme war zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	7:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr

Einwendungen konnten bei der Stadtverwaltung Mühlberg/Elbe und der Planfeststellungsbehörde bis zum 15.06.2015 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Antragsunterlagen ist gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 22. April 2015 im Amtsblatt Nr. 4 aus 2015 für die Stadt Mühlberg/Elbe ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt auch die nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Gegenüber der Planung ist eine Einwendung eines privat Betroffenen erhoben worden, die innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen ist.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sowie die in Brandenburg gemäß § 63 BNatSchG i.V.m § 36 BbgNatSchAG anerkannten Naturschutzvereine – soweit ihr satzungsgemäßer Aufgabenbereich betroffen ist – sind am Verfahren beteiligt worden. Dies sind:

Anerkannte Naturschutzverbände / Träger öffentlicher Belange / Versorgungsunternehmen	Stellungnahme vom
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	25.05.2015
Landkreis Elbe-Elster	27.05.2015
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	14.04.2015
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege	21.05.2015
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum – Abteilung Baudenkmalpflege	04.05.2015
Landesbetrieb Straßenwesen	29.04.2015
Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigung -	11.05.2015
Landesamt für Umwelt, Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd	13.05.2015
Landesamt für Umwelt, Referat Naturschutz	11.05.2015
Landesdirektion Sachsen	18.05.2015
Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden	27.05.2015
Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	27.05.2015
Kreisbauernverband Elbe-Elster e.V.	05.05.2015
Deutsche Telekom Technik GmbH	19.05.2015
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	06.05.2015
Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH	08.04.2015

Tabelle 3

Folgende Träger öffentlicher Belange, Verbände und Versorgungsunternehmen, die ebenfalls am Verfahren beteiligt wurden, hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
 Landesamt für Bauen und Verkehr  
 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
 Landesamt für Umwelt, Referat Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren  
 Landratsamt Meißen  
 Landratsamt Nordsachsen  
 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen  
 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
 Landesanglerverband Brandenburg e.V.  
 Landesjagdverband Brandenburg e.V.  
 Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg

50Hertz Transmission GmbH  
 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mühlberg/Elbe  
 Kabel Deutschland GmbH  
 GDMcom GmbH  
 GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH  
 Interoute Germany GmbH

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die Einwendung eines Privatbetroffenen sind am 08.06.2016 in der Stadtverwaltung Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, Ratskellersaal in 04931 Mühlberg/Elbe erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist am 25.05.2016 im Amtsblatt der Stadt Mühlberg/Elbe, und damit mindestens eine Woche vorher i.S.v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, der VT, die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereine sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 19.04.2016 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs.6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den im Rahmen der Anhörung beteiligten Stellen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurde der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

#### 2.4 Zusagen des Vorhabenträger

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und bzw. Einwendungen von privat Betroffenen aus der in Ziffer 2.3 dargestellten Beteiligung hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen:

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
Träger öffentlicher Belange		
Landkreis Elbe-Elster 27.05.2015	<u>Untere Wasserbehörde</u> Die Stärke der Mutterbodenaufgabe, insbesondere für die nach Süden geneigten Deichböschungen ist so zu wählen, dass ein Vertrocknen der Grasnarbe und der damit verbundene Verlust der Erosionssicherheit vermieden werden.	15.01.2016
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Elbdeichsanierung erfolgt innerhalb des LSG „El-	15.01.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>baue Mühlberg". Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Umsiedlungsmaßnahmen von Käfern und deren Larven sind im Vorfeld das Einverständnis der Eigentümer einzuholen, damit die Maßnahme Akzeptanz findet.</p>	
	<p>Wird altes Feldsteinpflaster entfernt, so soll dieses innerhalb des LSG wieder innerhalb öffentlich zugänglicher Bereiche eingebaut werden. Nach § 6 Nr. 6 der LSG-Verordnung sollen zur Sicherung und Wiederherstellung eines für die Elberegion typischen Landschaftsbildes Feldsteinpflasterstraßen erhalten, in Stand gesetzt oder wiederhergestellt werden.</p>	15.01.2016
	<p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen.</p>	15.01.2016
	<p>Die stoffliche Wiederverwendung von anfallendem Straßenaufbruch, Ausbauasphalt oder pechhaltiger Straßenbaustoffe ist entsprechend der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14) zu sichern.</p>	15.01.2016
	<p>Infolge Rückbaumaßnahmen anfallendes Abbruchmaterial, ausgehobene Bauschutteeinlagerungen und Bodenaushub sind gemäß LAGA, TR Verwertung mineralischer Abfälle, zu untersuchen, zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen. Unbelasteter Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und der Wiederverwendung zuzuführen.</p>	15.01.2016
	<p>Beim Rückbau anfallendes Altholz (z. B. behandelte Konstruktionshölzer für tragende Teile, Dachsparren) ist entsprechend der Vorschriften der Altholzverordnung zu entsorgen.</p>	15.01.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	Entsorger von nicht gefährlichen Abfällen haben die Anlieferung dieser gemäß § 24 Abs. 4 NachwV zu registrieren. Auch Unternehmer/Bauherren, die mineralische Abfälle Dritter (z. B. AVV Nr. 17 05 04 Boden, 20 02 02 Boden und Steine) in ihrem Bauvorhaben einsetzen, d. h. außerhalb von Anlagen verwerten, sind Entsorger und unterliegen dieser Registerpflicht. In der Folge ist die Verwertung geeigneter mineralischer Abfälle in Bauvorhaben in der gemäß § 24 Abs. 4 NachwV vorgeschriebenen Weise zu registrieren.	15.01.2016
	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub das BBodSchG i. V. m. der DIN 19731 zu beachten: Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen sind getrennt zu lagern und anschließend zu verwerten.	15.01.2016
	Kann Bodenaushub nicht an Ort und Stelle wieder verwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).	15.01.2016
	Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.	15.01.2016
	<u>Straßenverkehrsamt</u> Im Zusammenhang mit der Sanierung der Elbdeiche ist die Zuwegung zu notwendigen Deichverteidigungswegen sicherzustellen. Diese Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Fahrten aufzunehmen. Mit dem Straßenverkehrsamt sind gegebenenfalls notwendige Beschilderungen (evtl. Vorfahrt oder Nutzungsbeschränkungen) im Rahmen eines Ortstermins abzustimmen. Die Anordnung wird durch das Straßenverkehrsamt auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 StVO getroffen. Der	15.01.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	Hinweis gilt nur dann, wenn an den öffentlichen Verkehrsflächen Änderungen an der Beschilderung notwendig werden.	
	<p>In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.</p> <p>Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung mit der Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzureichen. Dies gilt ebenso für die Kennzeichnung von Baustellenausfahrten sowie verkehrsrechtliche Beschränkungen von Baustraßen</p>	15.01.2016
	Im Vorfeld sind die Zustimmungen der Straßenbaulastträger, hier der Stadt Mühlberg (für Arbeiten und/oder Anbindungen an kommunalen Straßen und Wegen) sowie gegebenenfalls dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus (für Arbeiten oder Ähnliches angrenzend an die Landesstraßen 67 und 661) bzw. dem Landkreis Elbe-Elster, Stabsstelle Kreisentwicklung (für Arbeiten oder Ähnliches angrenzend an die Kreisstraße 6214), einzuholen. Die Forderungen und Auflagen der jeweiligen Straßenbaulastträger sind einzuhalten.	15.01.2016
	Die Absperrung der Arbeitsstellen ist auf der Grundlage der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen in Abhängigkeit von der Örtlichkeit mit DIN-gerechten Absperrmaterialien und -vorrichtungen vorzunehmen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass maximal eine halbseitige Sperrung der jeweiligen Straße notwendig wird. Eine Restfahrbahnbreite von 3 m ist zu gewährleisten. Die Zufahrt für die Anliegergrundstücke ist zu sichern. Für Fußgänger ist ein Überqueren der Fahrbahn auszu-	15.01.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	schließen. Alternativ sind für die Fußgänger Notwege bzw. Fußgängerbrücken einzusetzen. Die Vorschriften der RSA sind insgesamt zu beachten. Die Beleuchtung bei Dunkelheit ist sicherzustellen.	
	Sollten die in Anspruch zu nehmenden Straßen oder Wege mittels Verkehrszeichen für bestimmte Kraftfahrzeugarten verboten sein, ist außerdem eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsverboten gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.	15.01.2016
	<u>Sachgebiet Landwirtschaft</u> Die Arbeiten sollten so erfolgen, dass Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen möglichst nicht behindert werden.	15.01.2016
	Eine Entschädigung der Landwirtschaftsbetriebe, wie z. B. Entschädigung für die zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen, Ernteausfall, Vorratsdüngung, ist zu realisieren.	15.01.2016
	<u>Kataster- und Vermessungsamt</u> Im geplanten Bauabschnitt ist eine Gefährdung dort vorhandener Trigonometrischer Festpunkte (TP) nicht auszuschließen. Der Festpunkt ist als TP- Pfeiler unmittelbar an der geplanten Trasse vermarktet (siehe Anhang "Übersicht_gefährdete_Punkte.pdf). Das Kataster- und Vermessungsamt (KVA) wird bis zum 2. Juni 2015 eine Prüfung der Sichtbarkeit (Schutzsäule mit Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt") der betroffenen Punkte vornehmen und diese eventuell mit Markierungsspray kennzeichnen.  Nach diesem Zeitpunkt bestehen seitens des KVA keine Bedenken zu der geplanten Baumaßnahme. Vorbehaltlich wird darauf hingewiesen, dass eine Zerstörung der Festpunkte unbedingt auszuschließen ist. Gemäß § 24 Abs.3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes – BbgVermG darf bereits eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt herum weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Bei einer Gefährdung der Festpunkte ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisin-	15.01.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>formation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abt. Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe-Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster) zu informieren.</p>	
	<p><u>Sachgebiet Straßen- und Tiefbau</u> Gemäß den Planungsunterlagen sollen für die Elbdeichsanierung bei Mühlberg u. a. die Abschnitte 20 und 30 der Kreisstraße 6214 als Baustraßen genutzt werden. Die v. g. Kreisstraßenabschnitte dienen im Wesentlichen dem Anschluss der Ortslage Martinskirchen an das regionale Straßennetz. Die befestigte Fahrbahnbreite der v. g. Kreisstraße beträgt auf größeren Abschnitten unter 5 m, so dass beim Begegnungsfall LKW/LKW die unbefestigten Seitenbereiche zwangsläufig überfahren werden. Daher ist vor Aufnahme und nach der Beendigung des vorhabenbedingten Baustellenverkehrs mit dem Vorhabenträger ein gemeinsamer Vororttermin zur Feststellung des Straßenzustandes durchzuführen. Vorhabenbedingte Straßenverunreinigungen und Straßenschäden sind dem Baulastträger der Kreisstraße (Landkreis Elbe-Elster) zu ersetzen. Zur Vermeidung von größeren Fahrbahnschäden sollten bereits beim ersten Vororttermin geeignete Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.</p>	15.01.2016
	<p><u>Sachgebiet Kreisentwicklung</u> Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung (Stabsstelle Kreisentwicklung) bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich.</p>	15.01.2016
<p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 14.04.2016</p>	<p>Eine Zusammenstellung der Festpunkte, die ggf. durch die geplanten Bauvorhaben gefährdet sein können, ist beigefügt. Auf der Grundlage des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 ist darauf hinzuwirken, dass diesen Festpunkten durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine Zerstörung droht. Sollte der Erhalt der Festpunkte durch die anstehenden Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden können, ist die Verlegung der entsprechenden Festpunkte zu beantragen. Die Lage- und Höhenfestpunkte</p>	18.12.2015

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sind in der Örtlichkeit durch Granitpfeiler vermarkt (s. Festpunktbeschreibung)</li> <li>- und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert.</li> </ul>	
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege 21.05.2016	<p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</u>            Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 &lt;3&gt;, 9 und 11 &lt;3&gt;). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 &lt;3&gt;). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser <b>kostenpflichtig</b>. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 &lt;4&gt;).            Sofern im Rahmen der Sanierungsarbeiten keine oder nur geringfügige Eingriffe in den vorhandenen Deichkörper erfolgen, sind jedoch keine archäologischen Dokumentationsmaßnahmen erforderlich.</p>	18.12.2015
	<p><u>Allgemeine Auflagen:</u>            Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb des bekannten Bodendenkmals – Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) auftreten, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 &lt;1&gt; und &lt;2&gt;). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2</p>	18.12.2015

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).	
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Baudenkmalpflege 04.05.2015	Das Vorhaben berührt das laut § 3 BbgDSchG in der Denkmalliste verzeichnete Denkmal „Schloss und Park des Schlosses Martinskirchen sowie...“ Es handelt sich um ein Denkmal gem. § 2 BbgDSchG. Prägender Bestandteil den Parks Martinskirchen sind mehrere Teiche. Es ist zu gewährleisten, dass durch das Vorhaben die Wasserhaltung in den Teichen nicht verschlechtert wird.	18.12.2015
Landesbetrieb Straßenwesen 29.04.2015	Für den Anschluss der Baustraßen an das qualifizierte Straßennetz (L67, L661) sind rechtzeitig (mindestens drei Monate vor Baubeginn) Anträge zur Sondernutzung von Straßen beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg einzureichen. (Ansprechpartner: Frau Busse, Tel.-Nr.:0355/49916629).	18.12.2015
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst 11.05.2015	Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Vorhabensbereich vor. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Pflicht, die entdeckte Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	14.12.2015
Landesamt für Umwelt, Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd 13.05.2015	Im betroffenen Deichabschnitt besteht in hohem Maße ein Befall des Deiches durch Wühltiere (u. a. Mäuse, Dachse, Füchse). Dadurch besteht eine erhöhte Gefahr einer Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Funktion der vorgesehenen Deicheinbauten (Filterprisma, Dichtung). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob eventuell Schutzmaß-	16.12.2015

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	nahmen vorzusehen sind.	
Landesamt für Umwelt, Referat Naturschutz 11.05.2015	<p>zu M2-CEF/SB6.1, M2a-CEF/SB6.1 und M2b-CEF/SB6.1) Das ggf. erforderliche Absammeln von Zauneidechsen im Rahmen der beabsichtigten Umsiedlung stellt gemäß Weisung des MUGV vom Juli 2014 einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar und bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ).</p> <p>Zur Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen sind die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1 bis V24) umzusetzen.</p> <p>Zur Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen sind die im LBP vorgesehenen FCS-, CEF- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der beantragten Form und im vollen Umfang umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der künstlichen Nisthilfen ist mittels eines mindestens 5-jährigen Monitorings zu überwachen. Eine mindestens 20-jährige Pflege der künstlichen Nisthilfen ist vorzusehen. Defekte oder anderweitig funktionsunfähig gewordene Nisthilfen sind zu ersetzen.</p> <p>Die vorgesehenen Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (SB1 bis SB7, KS1.1, KS 1.2) einschließlich der Maßnahmen zur Wiederherstellung des LRT 6510 auf dem neuen Deichkörper sind vollständig umzusetzen.</p> <p>Zur Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine fachgerechte Ausführungsplanung zu Grunde gelegt wird und die ausführenden Firmen bzw. Betreuer an die Vorgaben der Planung gebunden werden. Entsprechend ist eine Kontrolle und ggf. Nachbesserung der landschaftspflegerischen Maßnahmen durch den Vorhabenträger vorzusehen. Eine mindestens fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist zu gewährleisten, abgängige Gehölze sind während dieser Zeit gleichwertig zu ersetzen. Bei den Pflanzmaßnahmen ist der Erlass von MIL und MUGV vom 18. September 2013 zur "Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur" anzuwenden.</p>	<p>14.12.2015</p> <p>14.12.2015</p> <p>14.12.2015</p> <p>14.12.2015</p> <p>14.12.2015</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	Die Kompensationsmaßnahmen sowie die Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind zeitnah umzusetzen und spätestens ein Jahr nach Vorhabenrealisierung fertig zu stellen.	14.12.2015
	Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist dem LUGV unverzüglich nach der Umsetzung schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Weise, insbesondere in Form einer Fotodokumentation, nachzuweisen.	14.12.2015
	Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden und die sich nicht auf dem Eingriffsgrundstück befinden, sind dauerhaft und dinglich zu sichern (Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz). Der Nachweis, zumindest jedoch der Antrag auf Eintragung einer Dienstbarkeit beim Grundbuchamt, ist vor Genehmigungserteilung zu erbringen. Dazu wird folgender Eintragungstext empfohlen: „Das Grundstück dient als Kompensationsfläche gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich gegenüber dem Land Brandenburg/Naturschutz, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL), Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, auf dem Flurstück ... der Flur ..., Gemarkung ..., die Vornahme von Pflanzungen (bzw. einer anderen zu benennenden Maßnahme) gemäß den Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheids Nr. ... (oder Vergleichbares) des LBGR als Kompensationsmaßnahme sowie die erforderliche Unterhaltspflege der Kompensationsmaßnahme zu dulden und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Veränderung der Kompensationsmaßnahme auf diesem Grundstück führen können“.	14.12.2015
Landesdirektion Sachsen 18.05.2015	Die zeitgleiche Durchführung mehrerer störungsintensiver Vorhaben entlang der Elbe kann dazu führen, dass die vorhabenbedingten Störungsräume summarisch eine Ausdehnung und Intensität erreichen, die die verbliebenen störungsfreien Räume des SPA und SAC so weit eingrenzen, dass die Funktionsfähigkeit der betroffenen Natura 2000-Gebeite nicht mehr in ausreichendem Um-	18.12.2015

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>fang gewahrt ist. Dies würde zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG und damit zur Unzulässigkeit dieser Projekte führen. Daher ist bei der Planung weiterer Hochwasserschutzvorhaben auch darauf zu achten, dass damit in Zusammenhang stehende Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden und hierfür ein Nachweis in den jeweiligen Planunterlagen erbracht wird. Dieser kann z. B. durch Einrichtung eines adäquaten Bauzeiten- und Bauablaufmanagements für die einzelnen Vorhaben erreicht werden.</p>	
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden 27.05.2015</p>	<p>Generell ist zu beachten, dass längs der Elbe Vermessungspunkte liegen, die auch nahe am Deich angeordnet sein können, wenn dieser relativ dicht an die Elbe herangeführt ist. Diese Punkte sind bei den Baumaßnahmen generell zu schützen und zu sichern. Ebenso kommt es zu einer Berührung mit dem WSV-eigenen Kommunikationskabel</p>	<p>04.03.2016</p>
	<p>Es ist auch während der Bauzeit zu berücksichtigen, dass die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht beeinträchtigt wird. Um den Zugang zur Elbe für die Mitarbeiter der WSV im Rahmen der Streckenkontrolle und -Unterhaltung zu gewährleisten, ist durchgängig eine Zufahrt zum Elbufer zu ermöglichen bzw. muss die Querung des Deiches möglich sein.</p>	<p>04.03.2016</p>
	<p>Mindestens 4 Wochen vor Beginn der einzelnen Deichbauarbeiten ist das WSA Dresden über den zeitlichen Rahmen von Einschränkungen bzw. einer geplanten Vollsperrung von Deichüberfahrten zu informieren. Anhand des Bauzeitenplans können so durchzuführende Hoheitsaufgaben sowie Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße Elbe entsprechend den Sperrzeiten angepasst werden.</p>	<p>04.03.2016</p>
	<p>Das Kommunikationskabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (KOM-Kabel der WSV) wird durch die Maßnahme beeinträchtigt. Zwischen der Überfahrt Martinskirchen und der Zufahrt Brottowitz zur Umschlagstelle an der Elbe kommt es zu einer Näherung und Kreuzung mit dem WSV-eigenem Kommunikationskabel. Die Betriebsfähigkeit der Leitung darf durch Baumaßnahmen nicht unterbrochen werden. Arbeiten im Bereich</p>	<p>04.03.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>des Kabels dürfen nur nach Zustimmung des Sachbereiches Nachrichtentechnik im WSA Magdeburg erfolgen. Wird eine Verlegung des Kabels erforderlich, ist diese im Vorfeld mit dem WSA Magdeburg abzustimmen.</p> <p>Die ungefähre Lage des Kabels ist Ihnen aus bereits übergebenen Unterlagen bekannt und in den Plänen eingetragen. Die Verlegetiefe beträgt 0,8 m + 0,2 m. Das Kabel unterliegt dem Bestandsschutz und darf nicht außer Betrieb gehen.</p> <p>Die bauausführende Firma hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Erdarbeiten in diesem Bereich Kontakt mit dem Bauhof Hohenwarthe des WSA Magdeburg aufzunehmen. Von Beschäftigten des Bauhofs wird in einem Ortstermin eine Kabelortung und -markierung vorgenommen. Als Ansprechpartner steht Herr Wehr, Tel.-Nr (039222) 83270, zur Verfügung.</p> <p>Planblattauszüge und Kabelschutzanweisung werden vom WSA Magdeburg der bauausführenden Firma im Zuge der Beantragung der Schachtgenehmigung nochmals ausgehändigt.</p>	
	<p>Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkte sowie sonstige WSV- Anlagen liegen auch außerhalb der WSV-Grenzen. Es ist grundsätzlich ein Schutz dieser Anlagen zu beachten.</p> <p>Die Höhenpunkte 133/4 und 133/6 (bei km 133,7) befinden sich direkt auf den überplanten Flächen. Auf ihre unversehrte Erhaltung muss daher größten Wert gelegt werden.</p> <p>Sollte der Erhalt nicht möglich sein, müssen sie gesichert und ggf. versetzt werden. Da zur Wiederherstellung eines Vermessungspunktes die Entsendung eines Messtrupps und umfangreiche Arbeiten und Messungen erforderlich sind, verursacht eine solche Wiederherstellung immer erhebliche Kosten. Diese werden an den Schadensverursacher weitergegeben.</p> <p>Eine Zuschüttung und Entfernung der Steine und Tafeln im Ausnahmefall bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) Dresden. Jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung der Steine und Tafeln hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich dem WSA zu melden. Die Kosten für die Beseitigung entstandener Schäden einschließlich</p>	04.03.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>der Kosten für Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten des Verursachers. Im Nachgang zu den Deichbaumaßnahmen ist eine Kontrolle durchzuführen, inwieweit die Lage- und Höhe der Punkte noch mit dem vorherigen Zustand übereinstimmt.</p>	
	<p>Flurstücke der WSV sind nicht betroffen. Allerdings sind nahezu alle Flurstücke der WSV in Uferbereich dieses Elbeabschnitts an Dritte verpachtet. Die Zuwegung dieser Flurstücke sollte auch während der Bauzeit gewährleistet sein, da sonst ein Sonderkündigungsrecht der Nutzer wirksam wird, wenn diese die Pachtflächen nicht erreichen können und dadurch die Nutzung unwirtschaftlich und nahezu unzumutbar wird.</p>	04.03.2016
	<p>Es muss gewährleistet sein, dass die Unterhaltung der verbleibenden Deiche gesichert ist.</p>	04.03.2016
Verbände		
Kreisbauernverband Elbe-Elster 05.05.2015	Die Maßnahme 2-703 ist dahingehend zu ändern, dass die Zufahrt an die Grenze des Flurstücks 2 verlegt wird.	18.12.2015
	Die Bewirtschafter der Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind zu entschädigen.	18.12.2015
	Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen ist rechtzeitig mit den Bewirtschaftern abzustimmen.	18.12.2015
Versorgungsunternehmen		
Deutsche Telekom Technik GmbH 19.05.2015	Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich Telekommunikationslinien, welche die regionale fernmelde-technische Versorgung sicherstellen (OL Altbelgern; bei Haus 38), die in der Planunterlage U10_3.1-1_LP1 nachrichtlich dokumentiert sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.	14.12.2015
Mitteldeutsche Netzgesell-	Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschach-	14.12.2015

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
senschaft Strom mbH 06.05.2015	tung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen berufsgenossenschaftlichen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.	
	Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/MS zu klären.	14.12.2015
	Das Freilegen und Einsanden der Kabel ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Anlagenmanagement NS/MS zulässig.	14.12.2015
	Ungenauere Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbe- reichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit dem Anlagenmanagement NS/MS zu klären.	14.12.2015
	Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.	14.12.2015
	Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über den Online-Service  -www.mitnetz- strom.de/kundencenter/plan_schachtscheinauskunft-  bzw. alternativ unter Vorlage einer Kopie der Stellungnahme vom 06.05.2015 bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/MS, Mühlberger Str. 2-4 in 04895 Falkenberg einzuholen.	14.12.2015
Wasserversorgung /Großenhain GmbH 08.04.2015	Riesa Durch das Bauvorhaben dürfen Leitungen der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH nicht beschädigt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.  Der Zugang zu den Leitungen muss auch während der	14.12.2015

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Verbände Versorgungsunternehmen Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	Bauphase gewährleistet sein.	
	Sollten im Zusammenhang mit der Deichsanierung Änderungen am Leitungsbestand erforderlich werden (z.B. in der Ortslage Altbelgern), müssen diese rechtzeitig mit der GmbH abgestimmt werden.	

Tabelle 4

Die o.g. Zusagen des VT werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt (s.o. A 4.4) und sind als verbindlich anzusehen.

### 3. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### 3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

##### 3.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 VwVfGBbg und § 70 WHG i.V.m. den §§ 72 ff. VwVfG.

##### 3.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen entsprechend § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dem Gewässerausbau gleich. Die vorgesehenen Baumaßnahmen erfüllen zweifelsfrei den Tatbestand der „Herstellung“ bzw. der „wesentlichen Umgestaltung“ einer Hochwasserschutzanlage.

##### 3.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i.V.m. § 129a Abs. 1 Nr. 8 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand haben.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Ziffer A 3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs.1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 7 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

Die Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG obliegt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchAG ebenfalls der Planfeststellungsbehörde.

### **3.1.4 Anhörungsverfahren**

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

### **3.1.5 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände**

Die im Land Brandenburg nach § 63 BNatSchG i.V.m § 36 BbgNatSchAG anerkannten Naturschutzvereine sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

### **3.1.6 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des VT gemäß § 3a UVPG so festgestellt.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Grundlage der UVP ist die UVS (s. Tabelle 2, Unterlage Nummer 1). Die UVS wird durch die in der Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat den Antragsunterlagen zudem gemäß § 6 Abs. 3 eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beigelegt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 6 UVPG.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, folgt aus §§ 3a Satz 1 i.V.m. 3d und Anlage 1 Nr.13.13 Spalte 2, 3 c Abs.1 Satz 1 und Anlage 2 UVPG und § 2 Abs.1 und 3, Nr. 14 der Anlage zu § 2 Abs.1 BbgUVPG,

sofern nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (Screening) das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs.2 BbgUVPG ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Am 18. August 2004 fand der Scoping-Termin statt. Anlässlich des Scoping-Termins wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der UVS festgelegt und der VT über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Grundlage der UVP ist die UVS der Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt vom März 2005, die durch eine Kurzfassung für den Abschnitt von Altbelgern bis Brottewitz im November 2014 aktualisiert wurde (Unterlage 1, Tabelle 2, Abschnitt A)

Durch die UVS sind alle durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter angemessen bewertet worden. Die angewandte Methodik der ökologischen Risikoanalyse ist als formalisiertes Bewertungsverfahren anerkannt und Ihre Anwendung vorliegend auch sachgerecht. Denn die ökologische Risikoanalyse ist ein Verfahren zur Bewertung von vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Ökosystem. Dabei wird die Empfindlichkeit der Umwelt im Zustand ohne Vorhaben gegenüber der Belastung bzw. Belastungsintensität im Zustand mit Vorhaben für raum- und projektspezifische Leitparameter festgestellt und gegenüberstellend bewertet.

Aus dieser Gegenüberstellung wird sodann ermittelt, wie hoch das Belastungsrisiko des zu beurteilenden Vorhabens, bezogen auf die einzelnen Leitparameter, ist. Die Bedeutung der einzelnen Leitparameter und die Höhe des jeweiligen vorhabenbedingten Belastungsrisikos bilden die Bewertungskriterien zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens insgesamt und für die Bewertung der Umweltverträglichkeit.

Die Erhebungstiefe der UVS ist ausreichend. Die vorzugswürdigste Variante im Hinblick auf die genaue Lage des Hochwasserschutzdeiches zwischen Altbelgern und Brottewitz ist schlüssig ermittelt worden. Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 7 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen die UVS i.S.d. §§ 6 Abs.3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG beigelegt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung die UVS öffentlich ausgelegt.

Am 18. August 2004 fand der Scoping-Termin statt. Anlässlich des Scoping-Termins wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der UVS festgelegt und der VT über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Durch die UVS sind alle durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter angemessen bewertet worden. Die angewandte Methodik ist als formalisiertes Bewertungsverfahren anerkannt und Ihre Anwendung vorliegend auch sachgerecht.

Die Erhebungstiefe der UVS ist ausreichend. Die vorzugswürdigste Variante ist schlüssig ermittelt worden.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 7 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen die UVS bzw. die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung i.S.d. §§ 6 Abs.3 Satz 2 und Abs.4 Satz 2 UVPG beigelegt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung die UVS öffentlich ausgelegt.

Neben der UVS und den Antragsunterlagen sind bei der UVP das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

### **3.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **3.2.1 Planrechtfertigung**

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und in einem Fall Einwendungen erhoben wurden. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung (vgl. BVerwGE 34, 301, 305; 45, 309, 312; 48, 56, 60; 71, 166, 168).

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist.

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe (vgl. BVerwGE 72, 282, 285 f.).

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Die im Rahmen des Aktionsplanes „Hochwasserschutz Elbe“ vorgesehenen in sich schlüssigen Maßnahmen zur DIN-gerechten Rekonstruktion der Elbdeiche und Schaffung von Retentionsräumen sowie gesteuerten Flutungspoldern tragen tatsächlich zur Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit vor

Hochwasser und Überschwemmungen bei und sind in der Lage, die mit ihnen einhergehende Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu rechtfertigen.

Durch das Vorhaben werden im Landkreis Elbe-Elster die Stadt Mühlberg mit ihrem Ortsteil Brottewitz sowie den Gemeindeteilen Köttilitz und Weinberge dauerhaft vor einem Hochwasser bis zu einer statistischen Wiederkehr von 200 Jahren geschützt.

Die Notwendigkeit des planfestgestellten Vorhabens basiert u.a. auf der Auswertung der nach dem Augusthochwasser 2002 durchgeführten Standsicherheitsuntersuchungen. Aus diesen geht hervor, dass die erforderlichen hydraulischen Grund- und Böschungsbruchsicherheiten infolge der Gründungsverhältnisse und der Deichgeometrie bei den bestehenden Altdeichen nicht gegeben sind. Die Anforderungen der DIN 19712 „Flussdeiche“ an Höhe, Kubatur und Standsicherheit werden nicht erfüllt, sodass Baumaßnahmen erforderlich sind.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird der neue Elbdeich im Raum Mühlberg nicht nur ausreichend hoch und standsicher gestaltet, sondern auch seine Wehrfähigkeit hergestellt.

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben dient damit dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie der Verhütung von erheblichen Sachschäden infolge von Hochwasser und damit einem Allgemeininteresse von überragendem Stellenwert.

Für das mit der festgestellten Planung verfolgte Ziel besteht somit ein erhebliches Bedürfnis, da die Planung zweifellos für den effektiven Schutz vor Hochwasser erforderlich ist.

### **3.2.2 Planungsrechtliche Abschnittsbildung**

Das festgestellte Vorhaben ist Teil einer konzeptionellen Gesamtplanung zur Abwehr eines 200-jährlichen Hochwassers für die Stadt Mühlberg/Elbe.

Der VT entschied sich, das von ihm verfolgte Planziel in Teilabschnitten zu verwirklichen und jeweils für Teilabschnitte die Planfeststellung zu beantragen.

Die Bildung der Teilabschnitte beruht damit auf einer konzeptionellen Gesamtplanung, da zwischen den einzelnen Teilabschnitten ein planerischer, insbesondere konzeptioneller Zusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 - 4 VR 3/97 (4 A 9/97), NuR 1998, 261, 264).

Die Planungen für die einzelnen Deichabschnitte des „aufgeteilten“ Gesamtvorhabens setzen keine Zwangspunkte - in örtlicher und gegenständlicher Sicht - für die jeweils anderen Teilabschnitte. Der aktuelle Planfeststellungsabschnitt sowie die anderen Teilabschnitte können getrennt voneinander realisiert werden, ohne dass im nachfolgenden Planungsabschnitt unüberwindbare tatsächliche und rechtliche Hindernisse entstehen würden.

Die abschnittsweise Planfeststellung des Gesamt-Ausbauvorhabens „Sanierung der rechten Elbdeiche im Landkreis Elbe-Elster, Raum Mühlberg“ führt auch nicht zu einer Verkürzung des nach Art.19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Rechtsschutzes Betroffener.

Durch die Teilplanfeststellung wird die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens auch nicht ganz oder teilweise unmöglich gemacht (§ 69 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 3).

### 3.2.3 Planungsvarianten

Für das Vorhaben war eine Linienführung und Gestaltung zu finden, welche sich sinnvoll in das Gesamtplanungskonzept Elbdeichsanierung einfügt, einen effektiven Hochwasserschutz bietet und dabei gleichzeitig insbesondere auch die naturräumlichen Gegebenheiten des naturschutzfachlich wertvollen Planungsraumes berücksichtigt.

Der VT hat zu der beantragten und auch planfestgestellten Trassenführung des neuen Hochwasserschutzdeiches im Rahmen des Teilobjektes 1, Los 3 und des Teilobjektes 2 jeweils drei Varianten untersucht. Im Los 3 des Teilobjektes 1 beinhalteten die verschiedenen Varianten die wasserseitige Verschwenkung des Deiches und Fällung sämtlicher Ulmen am wasserseitigen Deichfuß (Variante 1), die landseitige Verschwenkung zulasten des angrenzenden Privatgrundstückes (Variante 2) sowie den Einbau einer Spundwand zur Sicherung der landseitigen Böschung (Variante 3). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP entschied sich der VT für die Variante 3, wobei folgende Gründe hierfür ausschlaggebend waren:

- geringste Inanspruchnahme des Abflussprofils
- geringste Beeinträchtigung von Natur und Landschaft
- geringster Verlust landschaftsprägender Gehölzstrukturen (Erhalt der Ulmen)
- geringste Flächeninanspruchnahme von Privateigentümern.

Die drei Varianten des Teilobjektes 2 beinhalteten die Sanierung des vorhandenen Deiches (Variante 1), die Deichrückverlegung in Teilabschnitten (Los 1, Variante 2) bzw. auf der Gesamtlänge zwischen Alt-Belgern und Martinskirchen (Variante 3). Der VT entschied sich unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der UVS aus folgenden Gründen für die Variante 1:

- nicht sichergestellte langfristige Unterhaltung des Altdeiches bei Variante 1 und 2
- geringste prognostizierte Baukosten
- Vermeidung des Eingriffs in den Altarmkomplex bei Martinskirchen
- Vermeidung der weiteren Zerschneidung des Landschaftsraumes westlich von Martinskirchen
- Sicherung der hochproduktiven landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Erhalt der wasserseitigen Böschung des Altdeiches und der ebenfalls wasserseitig vorhandenen Altholzbestände

Im Ergebnis wurde die planfestgestellte Variante als einzig ernsthaft in Betracht kommende ausgewählt, da sie sich nach Lage der konkreten Verhältnisse aufdrängte.

### 3.2.4 Anerkannte Regeln der Technik

Die Errichtung und die wesentliche Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen hat gemäß § 96 Abs. 2 BbgWG den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

### 3.2.5 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein (BVerfG, Beschluss vom 11.11.2002 - 1 BvR 218/99, NuR 2003, 484).

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i.V.m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 74 und 76 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 - 4 VR 3.97 (4 A 9.97), NuR 1998, 261, 263; BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 - 4 A 11/02, NuR 2004, 366, 372). Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. 7. 1974 - 4 C 50.72, BVerwGE 45, 309, 314).

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.4.2004 - 4 C 2/03, NVwZ 2004, 1114, 1116).

### 3.2.6 Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhaltefläche erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

### **3.2.7 Abwägung der öffentlichen Belange**

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

#### **3.2.7.1 Raumordnung und Landesplanung**

Zu den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wurde die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin (GL) beteiligt.

Die GL erklärte mit Schreiben vom 29. Mai 2015, dass das Planvorhaben keinen Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erkennen lässt.

#### **3.2.7.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange**

Die Stadt Mühlberg/Elbe hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und sich damit mit der vom Vorhabenträger vorgelegten Planung einverstanden erklärt

#### **3.2.7.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster hat mit Schreiben vom 27.05.2015 u.a. ange-regt zu prüfen, ob im Bereich des Altarms Martinskirchen die Anordnung eines Sieles (auf Vorlandhöhe) eine Verbesserung der Entwässerungswirkung für die Ortslage Martinskirchen bewirkt. Bei jetzigen lang anhaltenden Hochwasserereignissen ist nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde die Entwässerung über das 3,5 km entfernte Siel Stehla als einzige Möglichkeit der Abführung des Drängewassers problematisch. Die direktere Entlastung über den Altarm könnte Staunässeschäden verringern.

Der Vorhabenträger hingegen sieht keine Notwendigkeit für ein solches Siel. Vergangene Hochwasserereignisse haben nach seiner Auffassung auch keine Notwendigkeit dafür erkennen lassen. Allgemein stellen Einbauten im Deich immer Schwachstellen aus bautechnischer Sicht dar. Einbauten sollten daher nur bei unbedingter Notwendigkeit vorgesehen werden. Diese wird hier aus der Sicht des VT nicht erkannt.

Im Übrigen geht der VT davon aus, dass bei einer regelmäßigen Unterhaltung des Altarms Martinskirchen durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband sich eine spürbare Verbesserung der Entwässerungswirkung für die Ortslage Martinskirchen einstellen würde.

Die Untere Wasserbehörde hat weder im Schreiben vom 27.05.2015 noch im Erörterungstermin am 08.06.2016 konkret dargelegt, welche Staunässeschäden in welchem Umfang bei den vergangenen Hochwassersituationen aufgetreten sind, die den Einbau des geforderten Siels rechtfertigen könnten. Darüber hinaus wurde im Erörterungstermin zugestanden, dass eine regelmäßige Unterhaltung des Altarms Martinskirchen eine verbesserte Entwässerungswirkung nach sich ziehen würde.

Nach allem hat sich die Planfeststellungsbehörde die Auffassung des VT zu Eigen gemacht und weist die Forderung der Unteren Wasserbehörde zurück.

Des Weiteren fordert die Untere Wasserbehörde des LK Elbe-Elster, dass der 5 m breite Sicherheitsstreifen im Bereich angrenzender Ackerflächen nachhaltig zu kennzeichnen ist. Hier können z. B. Betonpfosten o.ä. zum Einsatz kommen. Der Vertreter des Landkreises erklärt zur Begründung dieser Forderung, dass bei Kontrollen immer wieder festgestellt werden muss, dass umfangreiche Flächen innerhalb des Sicherheitsstreifens bewirtschaftet werden.

Der Vorhabenträger lehnt die Forderung nach einer Kennzeichnung, insbesondere auch mit Betonpfosten, ab. Im Hochwasserfall muss der Schutzstreifen frei von Hindernissen sein um ggf. Quellschächte für austretendes Grundwasser zu errichten. Da nicht gesagt werden kann, wo genau mit Grundwasseraustrittsstellen zu rechnen ist, muss auf diese Art der Markierung verzichtet werden. Darüber hinaus dienen die halbjährlich stattfindenden Deichschauern der Überprüfung der Einhaltung der Nutzungseinschränkungen im 5-m-Sicherheitsstreifen. Etwaige Zuwiderhandlungen werden so erkannt und können dann unterbunden werden.

Auch hier schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des VT an und weist die Forderung der Unteren Wasserbehörde zurück.

Die übrigen Forderungen der Unteren Wasserbehörde haben durch entsprechende Zusagen bzw. der Erwidernng des VT vom 15.01.2016 ihre Erledigung gefunden.

Der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ hat mit seinem Schreiben vom 27.05.2015 zwar die aus seiner Sicht überfällige Sanierung des in Rede stehenden Abschnitts des Elbdeiches ausdrücklich begrüßt, jedoch die Auffassung vertreten, dass im Sanierungsabschnitt 4+200 bis 3+900 zur Abdichtung dieses Bereiches der Einbau von Spundwänden analog vieler Abschnitte auf sächsischem Gebiet erfolgen sollte. Damit könnte vor allem für die Ortschaft Martinskirchen eine große Gefahrenquelle entschärft sowie schützenswerte Eichen erhalten werden.

Zur Begründung verweist der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ darauf, dass in den Hochwässern der letzten 13 Jahre es im Abschnitt der Stationierung 3+900 bis etwa 4+200 starke Durchlässigkeiten gab. Nach seiner Einschätzung liegt das zum einen am ehemaligen Verlauf der Elbe. Im luftseitigen Bereich sind noch die Altarme zu erkennen, die sich bis in die Ortslage Martinskirchen erstrecken. Bei Hochwasser korrelieren diese Altarme in starkem Maße mit der Elbe. Unmittelbar an dem luftseitigen Deichfuß bzw. im Altprofil sind stets aufwendige Sandsackverbaue notwendig. Zum anderen verläuft die Strömungsrichtung der Elbe relativ direkt auf diesen oben genannten Deichabschnitt, wodurch der Deich die Funktion eines Prallufers erfüllen muss, was zu einer zusätzlichen Belastung führt.

Ergänzend verwies der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ darauf, dass in diesem Bereich sich luftseitig zahlreiche schützenswerte Eichen befinden, die so erhalten werden könnten.

Der VT lehnte in seiner Erwidernng vom 26.01.2016 die Forderung nach einer Spundwandlösung ab und erläuterte, dass aus geohydraulischen Gründen im benannten Bereich zur Absenkung der Sickerlinie der Einbau einer Lehmdichtung mit quellfähigen Tonanteilen vorgesehen (s. Regelprofil 2.04 und

2.06) ist und dieser Variante einer Spundwandlösung nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen vorgezogen wurde.

Den Forderungen nach einem Schutz der Eichen wird durch eine wasserseitige Verschwenkung der Deichtrasse entsprochen.

Insgesamt ist die Forderung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ zurückzuweisen. Zum einen hat der VT plausibel dargelegt, dass er der Forderung nach einem Einbau von Spundwänden eine den heutigen Anforderungen an den Hochwasserschutz entsprechende Alternative vorzieht, die sich aus wirtschaftlichen Gründen nahezu „aufdrängt“ und allein deswegen zu bevorzugen ist. Zum anderen wurde das Vorhaben mit dem Referat Anlagen- und Gewässerunterhaltung Süd des Landesamtes für Umwelt, das für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen verantwortlich ist, im Vorfeld ausführlich abgestimmt. Die von diesem Referat abgegebene Stellungnahme zum Vorhaben enthält keine entsprechende Forderung.

Dem Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ wurde die Erwiderung des VT zusammen mit der Einladung zum Erörterungstermin übersandt, eine Teilnahme an diesem Termin durch Vertreter des Verbandes erfolgte nicht.

Der im Weiteren erhobene Forderung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ nach Sicherstellung eines ungehinderten Zugangs zu den Deichen im Hochwasserfall hat der VT mit seiner Erwiderung vom 26.01.2016 entsprochen.

Das für die Unterhaltung des in Rede stehenden Deichabschnittes zuständige Referat Anlagen- und Gewässerunterhaltung Süd des Landesamtes für Umwelt hat mit Schreiben vom 13.05.2015 insgesamt 6 Forderungen und Hinweise zum geplanten Vorhaben abgegeben, von denen das Referat unter Bezugnahme auf die Erwiderung des VT vom 16.12.2015 5 auf Grund der Zusagen des VT für erledigt erklärte. Lediglich die Forderung, im Rahmen des Grunderwerbs den 5 m breiten, binnenseitigen Deichschutz-/Unterhaltungstreifen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Verfügbarkeit zur Hochwasserabwehr zu erwerben, hielt das Referat zunächst aufrecht.

Zur Begründung verweist das Referat zunächst ebenfalls wie die Untere Wasserbehörde des LK Elbe-Elster darauf, dass im Zuge der Unterhaltungsarbeiten immer wieder festgestellt werden muss, dass umfangreiche Flächen innerhalb des Sicherheitsstreifens bewirtschaftet werden. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die Forderung nach Grunderwerb durch die öffentliche Hand auch im Interesse der Landwirtschaft (Fördermittelproblematik) liegt. Der Vertreter des Kreisbauernverbandes erläutert hierzu ergänzend, dass die Landwirte nicht nur den Bereich innerhalb des 5m breiten Sicherheitsstreifens nicht bewirtschaften dürfen, sondern sie darüber hinaus für diese Flächen deshalb auch keine Fördermittel erhalten und daher erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Der VT lehnt den Erwerb des Deichschutzstreifens entsprechend seiner Erwiderung vom 16.12.2015 sowie auch im Erörterungstermin am 08.06.2016 weiterhin ab und verweist auf die Regelungen im Brandenburgischen Wassergesetz (§§ 96 – 98), wonach aufgrund des Bepflanzungsverbotes innerhalb des Sicherheitsstreifens ein Erwerb der Flächen nicht erforderlich ist. Gemäß den vorgenannten Paragraphen ist der Schutz gesetzlich gegeben. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist auf den halbjährlich stattfindenden Deichschau zu überprüfen. Aufgrund dieser Rechtslage würde ein Erwerb dieser Flächen aus der Sicht des VT einen Verstoß gegen die Pflicht zur sparsamen Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel darstellen.

Hinsichtlich der vom Referat vorgebrachten Erschwernisse bei der Unterhaltung des Sicherheitsstreifens verweist der VT ebenfalls darauf, dass sie halbjährlich stattfindenden Deichschau der Überprü-

fung der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen dienen und etwaige Zuwiderhandlungen erkannt und unterbunden werden können.

Der Vertreter des Referates Anlagen- und Gewässerunterhaltung Süd des Landesamtes für Umwelt zieht nach Abschluss der Diskussion diese Forderung zurück, sodass damit sämtliche Forderungen des Referates ihre Erledigung gefunden haben. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedurfte es nicht.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden hat im Rahmen seiner Zuständigkeit, die Bundeswasserstraße Elbe in einem ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss und die Schifffahrt zu erhalten, mit Schreiben vom 27.05.2015 insgesamt 9 Forderungen erhoben, von denen der VT in seiner Erwiderng vom 04.03.2016 7 vorbehaltlos zugesagt hat, sie zu berücksichtigen. In Kenntnis der Erwiderng des VT erklärte das Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden am 12.05.2016 folgende Forderungen aufrecht zu erhalten.

Es fordert den Ausgleich des Verlustes von Retentionsflächen, den Nachweis der Hochwasserneutralität sowie einen Nachweis, dass sich das Erosionsverhalten der Elbe nicht verschlechtert. Der Verlust von Retentionsflächen ist im Bereich der vorgestellten Maßnahme auszugleichen. Eine Reduzierung des Abflussquerschnittes ist zu verhindern bzw. ist ein hydraulischer Nachweis zu führen, der belegt, dass sich das Erosionsverhalten der Elbe nicht verschlechtert.

Des Weiteren wird gefordert, im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass Hochwasserschutzmaßnahmen am linken Ufer in Verbindung mit den Maßnahmen am rechten Ufer die Neutralität im Hochwasserabfluss gewährleisten.

Der VT hat im Nachgang zum Erörterungstermin auf Bitten der Planfeststellungsbehörde entsprechende Unterlagen nachgereicht, denen zu entnehmen ist, dass den Forderungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Dresden insoweit entsprochen wird, dass ein hydraulischer Nachweis vorliegt, der belegt, dass sich das Erosionsverhalten der Elbe nicht verschlechtert. Es handelt sich im Einzelnen um Kartenauszüge der Schubspannung und der Fließgeschwindigkeit sowie um Listenausdrucke der Wasserspiegellagenberechnungen für den Bereich des in Rede stehenden Abschnittes. Beide Unterlagen stammen aus der 2006 durchgeführten hydraulischen Modellierung und stellen die Änderung der Parameter Schubspannung und Fließgeschwindigkeit im Vergleich zwischen IST-Zustand bei einem Hochwasserdurchfluss wie im Jahre 2002 (HQ2002) entsprechenden Hochwasserereignis und dem Plan-Zustand HQ2002 nach Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen dar. Den Kartenauszügen ist zu entnehmen, dass im Bereich der Verringerung der Retentionsfläche von 1.800 m<sup>2</sup> sich weder die Schubspannung noch die Fließgeschwindigkeit erhöhen. Es ist im Gegenteil eine leichte Verringerung der beiden Parameter zu verzeichnen. Den Listenausdrucken ist zudem eine leichte Verringerung der Wasserspiegellage um ca. 8 cm im Bereich der Deichverschwenkung zu verzeichnen.

Der weiteren Forderung, im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass Hochwasserschutzmaßnahmen am linken Ufer in Verbindung mit den Maßnahmen am rechten Ufer die Neutralität im Hochwasserabfluss gewährleisten, wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schon alleine deshalb entsprochen, dass die Maßnahmen der Elbdeichsanierung im Landkreis Elbe-Elster in Ihrer Gesamtheit darauf ausgelegt sind, zu einer Verringerung des Hochwasserscheitels und einer Entschärfung der Hochwassersituation beizutragen. Darüber hinaus erfolgt bei allen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Elbe im Grenzgebiet zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg im Rahmen der durchzuführenden Verfahren eine gegenseitige Unterrichtung und Beteiligung im Verfahren.

Während des gesamten Planfeststellungsverfahrens ergaben sich keine Hinweise, dass das Verschlechterungsverbot nach den Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie bei Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht beachtet wird, sodass wasserwirtschaftliche Belange der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen stehen.

### 3.2.7.4 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.2.7.4.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig. Im Ergebnis des sich aus dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot für Planfeststellungen ergebenden Abwägung zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und den von Natur und Landschaft überwiegen die Interessen des VT an der Durchführung des Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsstudie, sowie die UVS (s. Nr. A 2.1 und A 2.2 des Unterlagenverzeichnisses)

#### 3.2.7.4.2 Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt ergänzt. Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 - 4 C 10.96, NuR 1997, 404, 406). Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

#### 3.2.7.4.3 Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Landes Brandenburg an der unmittelbaren Grenze zum Freistaat Sachsen. Es erstreckt sich auf Flächen der Stadt Mühlberg im Landkreis Elbe-Elster.

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Großeinheit „Elbe - Mulde Tiefland“ und ist im „Elbe - Elster Tiefland“ direkt an der Elbe gelegen. Das Elbe - Elster Tiefland wird im Norden durch das Südliche Fläminghügelland und im Süden durch die Großenhainer Pflege begrenzt, westlich grenzt auf sächsischem Gebiet das Riesa – Torgauer Elbtal an.

Der Raum weist überwiegend feuchte Standorte auf, die in ihrer Substratzusammensetzung stark variieren. Es sind nur geringmächtige Schluffe und Tone zwischengelagert. Eine Prägung des Landschaftsbildes erfährt die Raumeinheit durch die zahlreichen Fließgewässer, insbesondere durch die Elbe.

Die Mühlberger Elbaue ist gekennzeichnet durch eine mäßige Grund- und Stauwasserbelastung, sowie durch die tonhaltigen Substrate, Auenlehme, -decklehme und -schluffe, vereinzelt auch Deckautentone. Südwestlich von Mühlberg befinden sich größere Restgewässer, die durch Kies- und Sandabbau entstanden sind.

#### 3.2.7.4.4 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 - 4 C 10.96, NuR 1997, S. 404, 406 Prüfen).

Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Planung vorgesehen, wobei der VT zur vollständigen Vermeidung des aus dem Vorhaben resultierenden Eingriffs zunächst durch vollzogene Planänderungen die Ausgestaltung des Vorhabens optimiert hat:

Errichtung einer Baustraße (BS 1.1 nördlich Überfahrt) bei wasserseitiger Bauausführung, Überfahrt Altbelgern. Schutzgüter: Vegetation und Biotope, Boden

- Vollständige Vermeidung des Eingriffs durch Änderung der Bauausführung in Vor-Kopf-Bauweise von der landseitigen Deichstandfläche

Zerschneidung der Auenwaldpflanzung durch Neutrassierung der Überfahrt Altbelgern. Schutzgüter: Vegetation und Biotope, Boden

- Vollständige Vermeidung des Zerschneidungseffektes und der Neuversiegelung von Boden durch Umbau und Anpassung der Straßensteigung bei Beibehaltung der heutigen Trassenführung

Freistellung des wasserseitigen 5m-Sicherheitsstreifens. Schutzgüter: Vegetation und Biotope, Fauna, Landschaftsbild

- Vollständige Vermeidung der Freistellung des wasserseitigen 5m-Sicherheitsstreifens und somit der Rodung von 106 Altbäumen durch landseitige Deichverbreiterung.

Im Übrigen hat der VT im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 28.04.2014 (Tabelle 1 Abschnitt A 2.1) sämtliche Vermeidungsmaßnahmen ausführlich beschrieben. Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung der Maßnahmen, Maßnahmeblätter, Auflistung auf S. 164 bis 168 verwiesen. Diese Maßnahmen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgesetzt.

### 3.2.7.4.5 Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

#### Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Boden

- Bodenabtrag und Bodenverdichtung durch Einrichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen
- Bodenversiegelung durch Anlage eines Deichverteidigungsweg und Überfahrten
- Aufschüttungen und Bodenverdichtung für Deichneuaufbau mit land- und wasserseitiger Deichverbreiterung
- Einbau eines landseitigen Schotterbandes
- Anlagebedingt Bodenabtrag und Einbau von Stützkornmaterial – Herstellung Entlastungsschlitz entlang Spundwand

#### Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Wasser

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung für Deichverteidigungsweg und Überfahrten

#### Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Vegetation und Biotope

- Baustraßenbedingte Rodungen (Deich-km 4+120 bis 4+380), Verlust an Frischwiese (Deich-km 5+000 bis 5+100)
- Teilrodung und Überbauung Streuobstwiese
- Teilrodung Laubgehölz
- Teilrodung Auenwaldrelikt
- Zerstörung Frischwiese auf Deich für Anlage Behelfsüberfahrt im Anschluss an das TO 3 (Deich-km 5+000 bis 5+100)
- Teilzerstörung artenreiche Frischwiesen auf dem DeichK10a Eingriff: Teilzerstörung artenarme Frischwiesen auf dem Deich
- Zerstörung Sonstiger Staudenflur, ruderalisiert durch landseitige Deichverbreiterung
- Rodungen Auenwaldrelikte (Deich-km 3+960 bis 4+140) durch wasserseitige Deichverbreiterung
- Verlust von Anteilen einer Streuobstwiese durch wasserseitige Deichverbreiterung (Deich-km 4+100 bis 4+140)

- Verlust von Frischwiese durch wasserseitige Deichverbreiterung (Deich-km 1+310 bis 1+430)
- Verlust von Ansaatgrünland durch wasserseitige Deichverbreiterung (Deich-km 3+960 bis 4+400)
- Fällungen von 5 Bäumen im Rahmen der Anpassung des Straßenniveaus, Überfahrt Altbelgern
- Rodungen von 2 Flatterulmen zur Deichsicherheit, Deich-km 1+520 und km 1+580K16 Eingriff: Zerstörung Frischwiese durch Rückbau Treppenpegel, Deich-km 1+790K17 Eingriff: Rodungen von 2 Robinnien zur Deichsicherheit (Deich-km: 2+925)
- Abtrag Wiesenvegetation für die Herstellung eines Entlastungsschlitzes entlang Spundwand
- Fällungen und Entfernung von Strauchvegetation im Rahmen des Hochwassers 2006 (Deich-km 3+338 bis 4+380)
- Entfernung von Strauchvegetation auf dem Deichkörper im Rahmen der Hochwasserbekämpfung 2006 (Deich-km 3+338 bis 4+380)
- Entfernung des Gehölmantels eines Auenwaldreliktes auf der unteren Berme des Deiches im Rahmen der Hochwasserbekämpfung 2006 (Deich-km 4+315 bis 4+380)
- Teilentfernung eines Laubgebüsches auf der unteren Berme des Deiches im Rahmen der Hochwasserbekämpfung 2006 (Deich-km 4+190 bis 4+230 und 4+235 bis 4+280)

#### Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Fauna

- Verlust von Brutvogelrevieren durch Rodung von Gebüsch und Auenwaldrelikten (Deich-km 4+120 bis 4+380) und Einrichtung von BE-Flächen und Baustraßen
- Zerstörung des vielfältigen faunistischen Lebensraumes durch Abtrag der Deichwiesen
- Entwertung von Feldlerchenrevieren durch Verringerung von Abstandsflächen durch Deichverbreiterung
- Strauchrodungen am Deich aus dem Jahr 2006 (Deich-km 3-338 bis 4+350)
- Zerstörung Neuntöterbiotop und Singwarten vom Ortolan durch Strauchrodungen im Jahr 2006 (Deich-km 3-338 bis 4+350)

#### Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Landschaftsbild, Erholungs- und Freizeitfunktion

- Errichtung einer Baustraße an der Überfahrt Martinskirchen (Deich-km 4+120 bis 4+320)
- Rodungen im Rahmen der Deichsanierung (Deich-km 3+960 bis 4+140)

#### 3.2.7.4.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Als Ersatz genügt somit die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten, nicht identischen Funktionen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.8.1996 - 4 A 29/95, NVwZ 1997, 487).

Die Ausgleichs- und Ersatzpflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist striktes Recht.

Für die Ermittlung des dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Naturraum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, den Naturgenuss, sowie auf den Boden, Wasser, Luft und Klima.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen daher nicht nur dazu dienen, die Beeinträchtigung einzelner überbauter bzw. beeinträchtigter Strukturen zu kompensieren, vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen oder neu zu schaffen.

Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrunde liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend kompensiert werden.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Kostenträger für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die Sicherstellung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen im Grunderwerbsverzeichnis/Grunderwerbsplan (s. Tabelle 1, Unterlage 10) gewährleistet.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar.

#### 3.2.7.4.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben berührt die FFH-Gebiete „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ und „Elbe“, wobei Baumaßnahmen nur innerhalb des FFH-Gebietes „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ erfolgen werden. Auf sächsischer Seite grenzt das FFH-Gebiet „Elbetal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ an das FFH-Gebiet „Elbe“.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken

mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Es ist grundsätzlich geeignet, die Erhaltungsziele der Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Die Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen resultierte hierbei aus dem Umfang bzw. der Größe der geplanten Maßnahmen, der besonderen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der zu schützenden Arten und ihrer Habitate und insbesondere den möglichen Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele des Gebietes maßgeblichen, im Anhang I der FFH-RL aufgeführten Lebensraumtypen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Habitat-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchgeführt. Grundlage für diese Habitat-Verträglichkeitsprüfung war die vorgelegte FFH-VU vom 28.04.2014 sowie die ergänzende Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und zum Artenschutz für ausgewählte Deichabschnitte.

Der Habitat-Verträglichkeitsprüfung waren gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BNatSchG die konkret für o.g. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgestellten Erhaltungsziele und ihre Schutzzwecke zugrunde zu legen.

Die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden sind.

Für das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes im Natura 2000-Netz: Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten nach Anhang I und Anhang II FFH-RL.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Aufgrund der prognostizierten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ und damit der entsprechenden Erhaltungs- und Schutzziele erfolgen werden. Der Gutachter kommt weiter zu dem Ergebnis, dass weitere erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ einschließlich seiner maßgeblichen Bestandteile unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht verbleiben.

Die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ führen zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Gemäß § 34 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, sofern die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Ein Projekt darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Ausnahmeversetzungen vorliegen. Gemäß § 34 BNatSchG sind dies:

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art  
und
2. fehlende zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Prioritäre Lebensräume und Arten sind nicht betroffen, so dass die Regelungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG hier nicht zu betrachten sind.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind aus der Zielstellung des Vorhabens abzuleiten und somit als gegeben anzusehen.

Die Alternativenprüfung als Bestandteil der Antragsunterlagen ist nachzuvollziehen, weshalb eine Verswenkung des Deichkörpers zum Erhalt des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachlandmähwiesen keine Alternative zur derzeitigen Trassierung darstellt. Zumutbare Alternativen sind daher nicht vorhanden.

Ergibt die Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Projektes, sind gemäß Art. 6 Abs. 4 (1), die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Im konkreten Fall werden umfangreiche Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen, die den anteiligen Fortbestand sowie die Wiederherstellung des LRT 6510 auf dem neuen Deichkörper (SB1 bis SB7, KS1.1, KS 1.2) beinhalten. Die Maßnahmen werden als grundsätzlich geeignet angesehen. Hinsichtlich der Details wird auf die FFH-VS (ausführliche Darstellung der Maßnahmen, Auflistung auf S. 65, 66 und 86) sowie auf den LBP verwiesen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgesetzt.

Nachfolgend wird auf die Forderung der Oberen Naturschutzbehörde eingegangen, die mit Schreiben vom 11.06.2015 gefordert hat, dass der VT begleitend zur Wiederherstellung des LRT 6510 auf dem neuen Deichkörper (Kohärenzsicherungsmaßnahmen KS1.1, KS 1.2) ein 10-jähriges Monitoring i.V.m. einer Erfolgskontrolle der Schadensbegrenzungsmaßnahme SB2 (Sicherung eines gebietspezifisch guten Erhaltungszustandes des LRT Magere Flachlandmähwiesen, LRT 6510) durchzuführen hat, wobei die Beobachtungsdichte ab dem 5. Jahr auf einen zweijährigen Rhythmus verringert werden kann. Sofern die Umsetzung der Maßnahmen zur vollständigen Wiederherstellung des LRT 6510 innerhalb der ersten 5 Jahre nicht hinreichend erfolgreich war, wären geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung und in Folge zur Sicherung der Kohärenz zu ergreifen. Das Monitoring wäre um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Der VT hat hierzu erwidert, dass nach Ansaat der vergrößerten Deichflächen einschließlich des Deichschutzstreifens mit autochthonem Saatgut eine 5-jährige Entwicklungspflege durch Mahd mit Mahdgutberäumung analog TO 3 mit dem Ziel einer geschlossenen und erosionssicheren Grasnarbe erfolgt. Mängel werden in diesem Zeitraum beseitigt. In Verbindung mit entsprechender Wiederverwendung des Oberbodens ist davon auszugehen, dass sich annähernd gleichwertige, naturschutzfachlich wertvolle Grünlandbestände entwickeln werden. Eine Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6510 ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Vergrößerung der Deichfläche und damit potenzieller Standorte, wahrscheinlich. Mit den dargestellten Maßnahmen (M9) werden aus Sicht des Vorhabenträgers alle Möglichkeiten für die Entwicklung artenreicher Deichrasen geschaffen. Eine Qualitätssicherung mittels Monitoring für weitere 5 Jahre wird daher abgelehnt.

Die Obere Naturschutzbehörde hat in Kenntnis der Erwidernng des VT mit Schreiben vom 25.05.2016 erklärt, dass aufgezeigten Alternativen grundsätzlich akzeptiert werden und somit sind die durch die Obere Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange hinlänglich berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung einer Ausnahme nach § 34 BNatSchG vorliegen und die Planung hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar ist.

#### 3.2.7.4.8 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen

Die FFH-VU kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass das Vorhaben nach art- und lebensraumbezogener Prüfung zu keiner Unverträglichkeit mit den vorläufigen Erhaltungszielen des vorgeschlagenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ durch anlagebedingten Beeinträchtigungen des natürlichen Lebensraumes des Anhang I und II der FFH-RL führt (Unterlage 2.2.2 der Tabelle 1 Seite 33). Die Planfeststellungsbehörde teilt nach ihrer Prüfung die Ergebnisfindung der FFH-VU und macht sich diese, mit den hierfür maßgebenden Gründen, zu Eigen.

#### 3.2.7.4.9 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen unter folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt vorstehendes entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutz-Fachbeitrag vom 28.04.2014 (Unterlage 2, Tabelle 2). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Im Rahmen dieser Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurden für jede Art die relevanten Angaben zu Vorkommen, Verbreitung, Gefährdung und Empfindlichkeit dargestellt. Weiterhin erfolgte eine Beschreibung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

In der vorliegenden Unterlage erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG auf der Grundlage von Erfassungen aus 2004/05 sowie der Aktualisierungen aus 2011/12 der Arten bzw. Artengruppen Europäische Vogelarten einschl. Brut- und Rastvögel, Reptilien, Amphibien, Fischotter, Biber sowie holzbewohnende Käferarten. Weitere Arten und Artengruppen werden betrachtet. Hinsichtlich der Bestandssituation wird vollumfänglich auf den ASB verwiesen.

Nach Einschätzung des Gutachters wird die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, FCS- und CEF-Maßnahmen für alle Tierarten bzw. Tierartengruppen ausgeschlossen.

Dieser Einschätzung kann grundsätzlich gefolgt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass das ggf. erforderliche Absammeln von Zauneidechsen gemäß Weisung des MUGV vom Juli 2014 einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG darstellt und daher einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf.

Der VT hat dies in seiner Erwiderung vom 14.12.2015 zugesagt und ist dieser Aufforderung vollumfänglich im Januar 2016 nachgekommen, in dem er einem entsprechenden Antrag mit allen zur Bearbeitung erforderlichen Angaben gemäß den Anforderungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG eingereicht hat

Dem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme für das Einsammeln und Umsetzen von Zauneidechsen war daher gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu entsprechen (s. Abschnitt A 3.2)

#### 3.2.7.4.10 Landschaftsschutzgebiet "Elbaue Mühlberg"

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des LSG „Elbaue Mühlberg“. Das LSG ist mit Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Elbaue Mühlberg" des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg vom 30.10.2003 geschützt (LSG-VO, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 29; Teil II).

Schutzzweck des LSG „Elbaue Mühlberg“ ist u.a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Gemäß § 4 LSG-VO ist es u.a. verboten, in dem Landschaftsschutzgebiet Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze zu beschädigen oder zu beseitigen. Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Dies betrifft u.a. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, die Veränderung der Bodengestalt, die Verfestigung und Versiegelung von Böden sowie die Anlage und wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen.

Der Realisierung des beantragten Vorhabens stehen somit Verbote und Genehmigungsvorbehalte gemäß § 4 der LSG-VO entgegen.

Nach der derzeitigen Rechtslage wäre zur Realisierung des Vorhabens eine Befreiung von den Verboten gemäß § 7 der LSG-VO auf der Grundlage des § 67 BNatSchG sowie eine Genehmigung nach Absatz 3 der LSG-VO hinsichtlich der Genehmigungsvorbehalte erforderlich.

Gemäß § 67 BNatSchG (Befreiungen) kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist  
oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 3 der LSG-VO erscheint vorliegend nicht möglich, da die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes verändert und dem besonderen Schutzzweck (hier vor allem der Erhaltung und Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen) zunächst zuwiderläuft. Insofern wäre auch hinsichtlich der Genehmigungsvorbehalte eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Analog zum vorstehenden Absatz liegen die durch die Obere Naturschutzbehörde zu prüfenden Befreiungsvoraussetzungen, insbesondere die Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vor.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an. Aufgrund der Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass der vorhandene, genehmigte Hochwasserschutz das erforderliche Niveau bei weitem unterschreitet. Zudem ist eine Verstärkung der Elbdeiche aufgrund ihrer Stabilitätsmängel, zu dem wohl insbesondere auch die hohe Anzahl der erheblichen Hochwässer in den vergangenen Jahren beigetragen haben, notwendig.

Im Falle eines nicht hinreichenden Hochwasserschutzes kommt es zur Gefahr für Leben und Gesundheit der betroffenen Einwohner. Daneben führen Überschwemmungen regelmäßig zu hohen finanziellen Verlusten bei der betroffenen Bevölkerung. Das Auftreten des nächsten Hochwassers ist nicht vorhersehbar. Aufgrund der Häufung von Hochwasserereignissen in den vergangenen Jahren muss aber mit dem baldigen Auftreten eines neuen Hochwassers gerechnet werden. Daher ist die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich. Eine Befreiung von den Verboten gemäß § 7 der LSG-VO auf der Grundlage des § 67 BNatSchG sowie eine Genehmigung nach Absatz 3 der LSG-VO hinsichtlich der Genehmigungsvorbehalte war daher zu erteilen (s. Abschnitt A4.8.3).

Die obere Naturschutzbehörde (Referat RS 4 des LUGV, jetzt N 1 des LfU) hat insgesamt gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben, sofern der VT die im LBP beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich umsetzt werden.

Dies stellt die Planfeststellungsbehörde durch die für verbindlich erklärten Zusagen des VT sowie der in diesem Beschluss verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen sicher.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände hat zwar in seiner Stellungnahme vom 25.05.2015 sowohl den Umfang als auch Ausführlichkeit der durchgeführten Untersuchungen sowie der Planungsunterlagen begrüßt, sich jedoch für eine Wahl der Variante 3 des TO 2 ausgesprochen, da hier die über lange Zeit ausgeübten Eingriffe in den natürlichen Verlauf der Elbe am ehesten wieder ausgeglichen werden. Zur Begründung führten die anerkannten Naturschutzverbände an, dass der Elbe bei dieser Variante Raum zurückgegeben wird, der auf lange Sicht zu einer Entschärfung der Hochwasser-

problematik beitragen kann. Es wird auf diese Weise zusätzlicher Retentionsraum für das Elbewasser geschaffen, wodurch Hochwasserspitzen gemildert werden. Die Schaffung zusätzlicher Überflutungsflächen dient also langfristig ganz effektiv dem Schutz vor extremen Hochwasserkatastrophen. Zudem entstände ein großflächiger sehr hochwertiger Auenlebensraum, ein Biotoptyp, der in der Vergangenheit durch den zunehmenden Ausbau und Eindeichung der Flüsse immer mehr verloren gegangen ist. Auen weisen überdies eine sehr hohe Artenvielfalt auf. Die hohe Diversität an Arten sowie an Lebensräumen und Strukturen in der Aue leisten demnach einen bedeutenden Beitrag zur Wiederherstellung der ökosystemaren Funktionsfähigkeit im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie sowie des § 1 (1) BNatSchG. Neben dem im § 1 (2) BNatSchG aufgeführten Ziel der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt fordert § 1 (3) BNatSchG ausdrücklich die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, indem der Entwicklung sich selbst regulierender ökologischer Systeme Raum und Zeit zu geben sind. Eine solche dauerhafte Sicherung kann nur gewährleistet werden, indem den Ökosystemen Platz/Fläche zur Eigenentwicklung bereitgestellt wird. Die Beibehaltung der alten Deichlinie würde diesen Raum unnötig einschränken. An dieser Stelle, im Bereich zwischen Altbelgern und Brottewitz steht, anders als z.B. direkt in der Höhe von Mühlberg, Raum für die Entwicklung eines hochwertigen Auenlebensraumes zur Verfügung.

Der VT hat in seiner Erwiderung diese Forderung zurück gewiesen und dies wie folgt begründet.

Grundlage der Entscheidung für Variante 1 (Deichsanierung im Bestand) bildet das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

Auszug Erläuterungsbericht zum Vorhaben (S. 18ff; IG WTU GmbH 2015):

Danach wurden für das TO 2 wurden 3 Varianten untersucht. Diese beinhalten die Sanierung des vorhandenen Deiches (Variante 1) sowie die Deichrückverlegung in Teilabschnitten (Los 1) (Var. 2) bzw. auf der Gesamtlänge zwischen Altbelgern und Martinskirchen (Var. 3).

Im Rahmen der Variantenuntersuchung wurden neben den Trassenvarianten aus technischer Sicht vor allem auch die Auswirkungen der Varianten der Deichsanierung auf die Naturverhältnisse untersucht und bewertet. Die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der zu erwartenden, verbleibenden, erheblichen Auswirkungen der Varianten auf die Schutzgüter sind in UVS enthalten. Dazu erfolgte unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung einschließlich besonderer Berücksichtigung von Lebensräumen und Arten nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie eine FFH- und Umweltverträglichkeitsprüfung (S. 18ff; IG WTU GmbH November 2014).

Für die Wahl der Variante 1 als Vorzugsvariante sprachen danach folgende Gründe:

- Vermeidung der weiteren Zerschneidung des Landschaftsraumes westlich von Martinskirchen
- Vermeidung des Eingriffs in den Altarmkomplex bei Martinskirchen
- Sicherung der hochproduktiven landwirtschaftlichen Nutzfläche
- geringere Baukosten im Vergleich zu den anderen Varianten
- nicht sichergestellte langfristige Unterhaltung des Altdeiches (bei Variante 2 und 3)

Im Ergebnis wurde die vorliegend geplante Trassenvariante bestimmt. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind neben wirtschaftlichen gleichermaßen naturschutzfachliche sowie landschaftsplanerische Faktoren berücksichtigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der UVS der Argumentation des VT an und weist die Forderung der Anerkannten Naturschutzverbände nach Umsetzung der Variante 3 zurück.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden sind, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

#### **3.2.7.5 Belange der Landwirtschaft**

Die vom Sachgebiet Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster erhobenen Forderungen haben sämtlich durch die Zusagen des VT Ihre Erledigung gefunden und werden durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

#### **3.2.7.6 Flurbereinigung**

Flurbereinigungsverfahren sind gemäß Schreiben des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf), Referat Bodenordnung vom 28.05.2015 für das Vorhabengebiet nicht angeordnet.

#### **3.2.7.7 Belange der Fischerei**

Der Landesanglerverband Brandenburg e.V. wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 24. März 2015 beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landkreis Elbe-Elster hat in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2015 mitgeteilt, dass von Seiten der Unteren Jagd- und Fischereibehörde ebenfalls keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht werden.

#### **3.2.7.8 Straßenbau und Verkehr**

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat mit Schreiben vom 28.04.2015 mitgeteilt, dass Belange der Verkehrsoberbehörde von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Der Landesbetrieb Straßenwesen / Dezernat Planung Süd hat mit Schreiben vom 29.04.2015 keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sondern lediglich gefordert, für den Anschluss der Baustraßen an das qualifizierte Straßennetz (L67, L661) rechtzeitig (mindestens drei Monate vor Baubeginn) Anträge zur Sondernutzung von Straßen beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg einzureichen. Dies hat der VT mit Schreiben vom 18.12.2015 zugesagt.

Der Landkreis Spree-Neiße – Sachgebiet Straßen- und Tiefbau - hat im Zusammenhang mit der Sanierung der Elbdeiche darauf hingewiesen, dass die Zuwegung zu notwendigen Deichverteidigungswegen sicherzustellen ist. Diese Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Fahrten aufzunehmen. Mit dem Straßenverkehrsamt sind gegebenenfalls notwendige Beschilderungen (evtl. Vorfahrt oder Nutzungsbeschränkungen) im Rahmen eines Ortstermins abzustimmen. Die Anordnung wird durch das Straßenverkehrsamt auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 StVO getroffen. Der Hinweis gilt nur dann, wenn an den öffentlichen Verkehrsflächen Änderungen an der Beschilderung notwendig werden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass durch vorhandene Bäume das notwendige Lichtraumprofil eingehalten wird. Sichthindernisse in Einmündungsbereichen sind auszuschließen.

Da in Verbindung mit der geplanten Maßnahme Einschränkungen an Verkehrsflächen zu erwarten sind, sind bei Inanspruchnahme von Straßenraum die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Hierzu sind alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung mit der Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzureichen. Dies gilt ebenso für die Kennzeichnung von Baustellenausfahrten sowie verkehrsrechtliche Beschränkungen von Baustraßen.

Im Vorfeld sind die Zustimmungen der Straßenbaulastträger, hier der Stadt Mühlberg (für Arbeiten und/oder Anbindungen an kommunalen Straßen und Wegen) sowie gegebenenfalls dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus (für Arbeiten oder Ähnliches angrenzend an die Landesstraßen 67 und 661) bzw. dem Landkreis Elbe-Elster, Stabsstelle Kreisentwicklung (für Arbeiten oder Ähnliches angrenzend an die Kreisstraße 6214), einzuholen. Die Forderungen und Auflagen der jeweiligen Straßenbaulastträger sind einzuhalten.

Die Absperrung der Arbeitsstellen ist auf der Grundlage der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen in Abhängigkeit von der Örtlichkeit mit DIN-gerechten Absperrmaterialien und -vorrichtungen vorzunehmen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass maximal eine halbseitige Sperrung der jeweiligen Straße notwendig wird. Eine Restfahrbahnbreite von 3 m ist zu gewährleisten. Die Zufahrt für die Anliegergrundstücke ist zu sichern. Für Fußgänger ist ein Überqueren der Fahrbahn auszuschließen. Alternativ sind für die Fußgänger Notwege bzw. Fußgängerbrücken einzusetzen. Die Vorschriften der RSA sind insgesamt zu beachten. Die Beleuchtung bei Dunkelheit ist sicherzustellen.

Sollten die in Anspruch zu nehmenden Straßen oder Wege mittels Verkehrszeichen für bestimmte Kraftfahrzeugarten verboten sein, ist außerdem eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsverboten gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Der VT hat mit Schreiben vom 15.01.2016 die Erfüllung dieser Forderungen in vollem Umfang zugesagt.

### **3.2.7.9 Geologie und Bergbau**

Im deichrechtlichen Anhörungsverfahren hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) mit Schreiben vom 16. April 2015 erklärt, dass Belange des Bergbaus und der Geologie von dem Vorhaben nicht berührt werden.

### **3.2.7.10 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege**

Sämtliche Hinweise und Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sowie der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße haben durch die Zusagen des VT, die durch die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich bestätigt werden, ihre Erledigung gefunden (s. Tabelle 4, A 2.4).

### **3.2.7.11 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Die Forderungen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße haben durch die Zusagen des VT, die durch die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich bestätigt werden, ihre Erledigung gefunden (s. Tabelle 4, A 2.4).

### **3.2.7.12 Munitionsbergung**

Der Zentraldienst der Polizei -Kampfmittelbeseitigungsdienst- hat in seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2015 darauf hingewiesen, dass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte über das Vorhandensein von Kampfmitteln auf den o.a. Flächen ergeben. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, erfolgte der Hinweis, dass es verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Pflicht, die entdeckte Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der VT hat mit Schreiben vom 14.12.2015 zugesichert, die geforderte Verfahrensweise im Rahmen der Bauausführung einzuhalten. Sollten während der Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so kommt der VT seiner Sorgfalts- und Meldepflicht im Sinne des § 2 und § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998 unverzüglich nach (s. Tabelle 4, A 2.4).

### **3.2.7.13 Kataster- und Vermessungswesens**

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat mit Schreiben vom 14. April 2015 auf den im Vorhabengebiet vorhandenen Festpunkt 0153 023 400 westlich der Ortslage Altbelgern hingewiesen und gleichzeitig gefordert, eine Zerstörung dieses Festpunktes zu vermeiden. Sollte der Erhalt des Festpunktes jedoch nicht sichergestellt werden können, ist die Verlegung des Festpunktes zu beantragen.

Der VT hat mit Schreiben vom 18.12.2015 erwidert, dass der beschriebene Höhenfestpunkt im Trassenbereich der Hochwasserschutzanlage liegt und die Verlegung des Festpunktes im Vorfeld der Baumaßnahme beantragt wird.

### **3.2.7.14 Versorgungsleitungen**

Durch das Planvorhaben sind Versorgungsleitungen und sonstige Anlagen Dritter unmittelbar betroffen. Der VT klärt im Einzelfall die erforderlichen Umbaumaßnahmen mit den zuständigen Versorgungsträgern. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt A 4.2.4 verwiesen.

## **3.2.8 Abwägung über Belange privat Betroffener**

### **3.2.8.1 Grundsätzliches**

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener verbunden.

Zur Realisierung des Planvorhabens ist neben den mittelbaren Auswirkungen auf fremde Grundstücke auch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flurstücken erforderlich.

Die Inanspruchnahme gliedert sich in Erwerb und vorübergehende Inanspruchnahme. Die Flächen werden u.a. benötigt für

- die gesamte Deichlagerbreite der neuen Hochwasserschutzanlage
- die Zwischenlagerflächen
- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die jeweilige Flurnummer, der Umfang der jeweils benötigten Flächen bzw. die Art der Inanspruchnahme im Einzelnen können dem

- planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis und den
- planfestgestellten Grunderwerbsplänen

entnommen werden.

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.

Ein Anspruch auf Entschädigung aller durch das Vorhaben entstehenden Vermögensnachteile besteht hingegen nicht. So ist die Minderung des Grundstückswertes, welche nicht die Folge einer förmlichen Enteignung darstellt, wie z.B. die Wertminderung infolge eines durch das Vorhaben entstehenden Lagenachteils (z.B. Sichtbeschränkungen/ Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) nicht durch Art. 14 Abs. 3 GG, § 74 Abs. 2 VwVfG erfasst. Auch für enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen ist aus diesem Grund kein Ausgleich zu leisten. Diese gesetzliche Konzeption stellt eine zulässige Bestimmung des Gesetzgebers von Inhalt und Schranken des Art. 14 Abs. 1 GG dar (vgl. BVerwG, Urteil von 24.05.1996, AZ 4A39.5, NJW 1997, S. 142)

Die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen wurden soweit wie möglich aufrechterhalten bzw. zumindest erhebliche Umwege vermieden. Rechtlich geschützt ist jedoch nur die bestehende Erschließung des Grundstückes, d.h. die unmittelbare Wegebeziehung zwischen einem und dem öffentlichen Verkehrsraum, nicht jedoch die Verbindungen zu anderen Grundstücken (vgl. BVerwG Urt. V. 27.04.1990, AZ 4C 18.88).

### 3.2.8.2 Entscheidungen zu den erhobenen Einwendungen

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Einwendung eines privat Betroffenen fristgerecht eingereicht worden.

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe des Namens des privaten Einwenders verzichtet und stattdessen zur Identifikation die Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie ggf. das betroffene Flurstück bezeichnet.

#### 3.2.8.2.1 Einwendung vom 09.06.2015

Gemarkung Martinskirchen, Flur 3, Flurstücke 10, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 123, 124, 131, 232, 492, 493, 494, 495, 496, 497 und 498.

Der Einwender hat zunächst darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung die Frist der Auslegung der Planunterlagen nach § 73 Abs. 3 VwVfG zu kurz bemessen war. So war z. B. am 15.05.2015 (ein sogenannter Brückentag zwischen einem Feiertag und Wochenende) das Rathaus geschlossen. Auch wurde bemängelt, dass entgegen der öffentlichen Bekanntmachung das Rathaus zumindest am Tag der Einsichtnahme durch den Einwender nicht um 07:00 Uhr sondern erst um 09:00 öffnete.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung war die Einsichtnahme in die vollständigen Planunterlagen in der Zeit vom 30.04.2015 bis zum 29.05.2015 zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	7:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr

Die für die Auslegung der Planunterlagen verantwortliche Gemeinde (Stadt Mühlberg/Elbe) hat mit Schreiben vom 09.07.2015 erklärt, dass dem Einwender rechtzeitig auf Anfrage mitgeteilt wurde, dass das Rathaus am 15.05.2015 geschlossen bleibt. Darüber hinaus wird bestritten, dass dem Einwender am 22.05.2015 erst ab 09:00 Uhr ermöglicht wurde, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen. Da die Unterlagen im Bauamt und nicht beim Leiter des Bauamtes auslagen, hätte der Einwender sich ab 07:00 Uhr auch bei jedem anderen bereits zu dieser Zeit anwesenden Beschäftigten nach dem Raum erkundigen können, in dem die Unterlagen auslagen.

Im Übrigen ist der Einwender auch vor Ablauf der Einwendungsfrist (15.06.2015) in Kontakt mit der Planfeststellungsbehörde getreten. In diesem Zusammenhang wurde dem Einwender mit Schreiben vom 09.06.2015 eine CD mit den vollständigen Unterlagen übersandt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass dem Einwender ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um im Rahmen der Einwendungsfrist rechtzeitig Einwendungen zu erheben. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Auslegung der Unterlagen durch die zuständige Gemeinde nach § 73 Abs. 3 VwVfG ist nicht zu erkennen, zumal die sehr umfangreiche Einwendung auch innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist.

Betroffen von der Maßnahme sind die Flurstücke 494 und 497 des Einwenders. Während beim Flurstück 494 nur ein vorhandener Weg im Umfang von 55 m<sup>2</sup> als Baustellenzufahrt vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, werden laut Grunderwerbsplan beim insgesamt 74.307 m<sup>2</sup> großem Flurstück 497 933 m<sup>2</sup> (1,26%) dauerhaft und insgesamt 1.470 m<sup>2</sup> (1,98%) vorübergehend in Anspruch genommen.

Der Einwender hat in seinem Schreiben vom 09.06.2015 fristgerecht insgesamt 28 Einwände gegen das Vorhaben erhoben, die zunächst zur besseren Übersicht zusammen mit den entsprechenden Erwidierungen des VT tabellarisch wiedergegeben werden.

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwidernng des VT
<p><b>1. Forderung</b></p> <p>Da die Wasserbehörde weder gegen die Beweidung des Deiches incl. der Berme durch Großvieh, wie auch im Gutachten festgestellt, sowie gegen das Heranpflügen durch die Landwirte innerhalb des 5m-Streifens seit vielen Jahren nicht vorgeht, muss davon ausgegangen werden, dass der Zustand des Deiches so hervorragend ist, dass die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen in der 5m-Zone verzichtbar sind. Die Neuanlage eines Deiches ist daher nicht notwendig.</p>	<p>Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen (somit auch der beidseitigen Deichschutzstreifen) ergibt sich aus § 87 BbgWG. Aus der Nichteinhaltung dieser Schutzvorschriften kann nicht auf einen funktionsfähigen Deich geschlossen werden. Die Notwendigkeit der Sanierung der Hochwasserschutzdeiche ergibt sich aus dem Bauzustand sowie aus der Notwendigkeit der Erhöhung der Deichkrone aufgrund der Erhöhung des Bemessungswasserstandes.</p>
<p><b>2. Forderung</b></p> <p><u>Konflikt K 6/ Anlage einer Baustraße und Beeinträchtigung einer Markanten Stieleiche am Altarm 5</u></p> <p>Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird auf den Seiten 108 ff (I) zu Recht festgestellt, dass durch die Anlage einer Baustraße eine markante 300 Jahre alte Eiche gefährdet ist. Hierbei ist verkannt worden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es einen geschlossenen Gehölzsaum von großen, schützenswerten Bäumen, nämlich weiteren Eichen, einer Kastanie und Hainbuchen sowie einen intakten Gehölzsaum in Form von Sträuchern und Stauden gibt, die ebenfalls durch eine Baustraße gefährdet sind. Gerade der Gehölzrandbereich ist biologisch außerordentlich wichtig und darf daher nicht beeinträchtigt werden. Hier ist der Plan schon wegen der Außerachtlassung dieser ebenfalls schutzwürdigen Bereiche fehlerhaft. Wald und Waldsaum können nicht getrennt betrachtet werden,</li> <li>- dass eine Beeinträchtigung der sonstigen Gehölze zu stark veränderten kleinklimatischen Bedingungen führen würde, die sowohl das weitere Pflanzenwachstum am Altarm als auch den Bestand der geschützten Tierarten gefährden würden, da Wind und Prallsonne ungehindert Zutritt erhielten.</li> </ul>	<p>Bei baulichen Maßnahmen ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt zu rechnen. Alle möglichen Konflikte werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen und durch adäquate Vermeidungs-, Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen. Insofern ist der Landschaftspflegerische Begleitplan nicht fehlerhaft.</p> <p>Derzeit ist nicht von einer weiteren Beeinträchtigung der sonstigen Gehölze und der damit vom Einwendenden vermuteten Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse auszugehen. Sollte es im Zuge der Baumaßnahme jedoch – trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – dazu kommen, werden die Mitarbeiter der Ökologischen Bauüberwachung hierüber den Vorhabenträger informieren und es werden</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p>- dass die Anlage einer Baustraße ohne Weiteres vor dem Deich erfolgen kann, da nicht ersichtlich ist, warum in weniger wertvollen Bereichen vor dem Deich die Straße geführt wird, ausgerechnet im engen Bereich mit den wertvollen, eigentlich unwiederbringlichen bis 300 Jahre alten Beständen jedoch landseitig gebaut wird,</p> <p>- dass die Anlage und der Betrieb auf einer Baustraße auch zu Staubemissionen führen werden. Martinskirchen liegt im Regenschatten der Dahleiner-Dübener Heide, so dass hier der Staub besonders lange auf den Blättern auch der markanten Stieleiche verbleibe. Staubschichten jedoch erschweren oder verhindern die Assimilation, so dass schon allein hierdurch die markante Eiche, aber auch das gesamte Umfeld incl. Altarm, der ja unmittelbar anliegt, in ihrem Bestand akut bedroht sind.</p> <p>- dass das Einbringen eines Schlitzes ebenso wie die Anlage eines 3 m breiten Deichverteidigungsweges geeignet sind, die Boden- und Wasserzuführungsstruktur sowohl im Bereich der Eiche, des Altarmes mit dem sonstigen Bewuchs zu verändern und zu beeinträchtigen. Eichen sind sehr empfindlich sowohl bezüglich der Veränderung der Bodengase als auch der Wasserführung im Wurzelbereich, was durch die Schlitzung herbeigeführt wurde. Dies würde spätestens mittelfristig zum Verlust führen.</p> <p>- <u>Maßnahmen zur Schadensverhütung:</u> Bekanntermaßen reicht ein Schutz im Kronenbereich nicht aus, da das Bodengefüge auch jenseits des Kronendaches die Wurzeln beeinträchtigt. Hier wären mindestens weite-</p>	<p>geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen.</p> <p>Dem Vorhabenträger ist – wie ersichtlich – der benannte Konflikt bekannt. Aus diesem Grund kam es zu einer Anpassung der Planung sowie des Baustraßenkonzeptes. Der Deich wurde in Richtung Wasserseite verschoben. Die Baustraße verläuft südlich des vorhandenen Weges. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Baustraßen im Deichbau grundsätzlich im Schutz der vorhandenen Deichanlage angelegt werden. Die der Planung zu entnehmende Baustraße BS 2.1, die sich wasserseitig des Deiches befindet, dient lediglich der Optimierung des Baustellenverkehrs, da hierüber die Leerfahrten der Transportfahrzeuge erfolgen.</p> <p>In der Ausschreibung wird es eine Position „Baustraßenbewässerung“ geben. Dabei wird im Rahmen der Baumaßnahmen für eine kontinuierliche Feuchthaltung der Baustraße gesorgt um etwaige Staubemissionen zu vermeiden. Bei vergangenen Baumaßnahmen des Vorhabenträgers wurden damit gute Erfahrungen gemacht. Der Einwand wird deshalb zurückgewiesen.</p> <p>Im Bereich der Überfahrt Martinskirchen wurde eine alternative Entwässerungsvariante für den Deich gefunden, welcher der Gefahr eines zu erwartenden hydraulischen Grundbruchs entgegenwirkt. Auf den Entlastungsschlitz wird deshalb verzichtet um den Baumbestand nicht zu gefährden. Ein Deichverteidigungsweg ist unverzichtbar. Er wird auf der landseitigen Berme gebaut, da die Anlage auf der Deichkrone aus Standsicherheitsgründen nicht möglich ist.</p> <p>Die Fällung der Eiche konnte verhindert werden. Die Baustraße wurde aus dem engen Kronenbereich durch eine wasserseitige Deichverschiebung deutlich abgerückt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V23</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
re 5 m erforderlich gewesen.	entsteht eine Baumsicherungszone bis zur heutigen Böschungsoberkante. Die Bodenarbeiten zum Abtrag des Altdeiches sind in Handarbeit auszuführen. Die Ökologische Bauüberwachung wird die Arbeiten überwachen. In der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zum Kronendurchmesser ein Abstand von 2,5 m angegeben. Für einen 5 m-Abstand gibt es keine fachliche Grundlage.
<p><b>3. Forderung</b> Ein Entfernen von 4 Hochstammapfelbäumen im Vollertragsalter würde zu einer Freistellung der dahinter wachsenden Bäume führen. Entgegen DIN 18920 werden hierfür keine Maßnahmen angeordnet. Das Verfahren ist schon deshalb fehlerhaft.</p>	<p>Die Freistellung von Bäumen gemäß der genannten DIN zielt insbesondere auf geschlossene Waldbereiche und Baumarten wie die Rotbuche, die dann gegen Rindenbrand zu schützen sind. Ein Streuobstwiese mit Einzelbäumen ist hier nicht gemeint. Es handelt sich um die Annahme, dass bis zu 4 Bäume gefällt werden müssen. Durch eine Einzelfallentscheidung vor der Fällung kann es zu einem geringeren Eingriff kommen. Der Eingriff in die Schutzgüter Biotope/Pflanzen/Tiere (Konflikte K8a, K12a) werden ausgeglichen durch Auwaldanpflanzung, Ersatzquartiere für Höhlenbrüter und Fledermäuse, Entschlammung Altarm 5 (Maßnahmen M1, M6, M7, M17).</p>
<p><b>4. Forderung</b> Auf der elbäbge wandten Seite wird landwirtschaftlicher Obstbau betrieben. Bäume im Bereich der Maßnahme stehen selbst im Vollertrag und schützen dahinter stehende Bäume gegen Wind. Die Ausführungen des Planverfassers, die Bäume seien „vergreist“ und die Fläche sei stark verbuscht und ungenutzt ist unzutreffend, wie nicht nur die durchgeführten Schnittmaßnahmen, sondern auch die Neuanpflanzungen im Herbst 2014, mithin schnellstmöglich nach Eigentumserwerb im Frühjahr 2014, beweisen. Es handelt sich um gesunde Bäume im Vollertrag, die qualitativ hochwertiges Obst erzeugen. Der Planverfasser hat, wie seine Ausführungen zur Obstplantage insgesamt erkennen lassen, keine Kompetenz im Bereich der Pomologie. Die Bäume stehen im Vollertrag zu ca. 400 kg biozertifizierten Äpfeln/Baum/Jahr, was mithin zu einem erheblichen ausgleichspflichtigen monetären Schaden führt. Bei einem Verkaufspreis von 2.99/kg kommt bei einer weiteren Mindestertragsdauer von 30</p>	<p>Zur Zeit der Bestandsaufnahme wurde die Streuobstwiese nicht genutzt und gepflegt. Vor Fällung der Obstbäume erfolgt eine neuerliche Bewertung durch einen Gutachter.</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p>Jahren eine erhebliche Schadenssumme zusammen.</p>	
<p><b>5. Forderung</b>  Ausgleich im selben Biotop wird vom Planer fachlich abgelehnt. Wie bereits oben festgestellt, fehlt dem Planverfasser die fachliche Kompetenz im Bereich der Pomologie. Aber auch für einen pomologisch weniger beschlagenen Planer muss es doch erkennbar sein, dass, wenn im Frühjahr Eigentum an einer Streuobstwiese von 7,3 ha erworben wird, im Herbst noch nicht alle über 800 Bäume fertig beschnitten sein können. Bei dem in Rede stehenden deichnahen Bereich war die Wiese darüber hinaus ohne Vereinbarung oder Erlaubnis von einem unbekanntem zur Beweidung mit wehrhaften Mutterkühen handstreichartig in Besitz genommen worden, ohne dass die Einwendende davon wusste. Ein Entfernen des Totholzes unter diesen Bedingungen hätte akute Lebensgefahr bedeutet. Weshalb dieses zu einer fachlichen Ablehnung eines Ausgleiches im Biotop selbst führen soll, ist nicht ersichtlich und fehlerhaft. Ein Gespräch oder Kontakt mit der Einwendenden wurde nicht gesucht, die rechtswidrige Beweidung auch der Berme (Photo 3) wurde und wird nicht beendet. Wenn die Nachteile der Umwelt auf dem Grundstück dadurch „ausgeglichen“ werden sollen, dass einem Dritten der Abriss nicht mehr benötigter Ställe bezahlt wird, deutet das auf Korruption hin.</p>	<p>Zur Entwicklung der Maßnahmen stand dem Vorhabenträger bei Bearbeitung des Gutachtens bis Ende 2013 kein Ansprechpartner zur Verfügung. Der Eingriff in den Naturhaushalt wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausgeglichen. Die unerlaubte Beweidung ist nicht durch den Vorhabenträger veranlasst worden und kann nicht durch das Verfahren geklärt werden. Der Abriss der Stallanlage wird durch die Agrargenossenschaft ausgeführt und finanziert (LBP, S. 209). Dem Verdacht auf Korruption wird entschieden widersprochen. Sollten solche Behauptungen wiederholt geäußert werden, behält sich der Vorhabenträger rechtliche Schritte vor.</p>
<p><b>6. Forderung</b>  Geringere biologische Wertigkeit durch Nichtnutzung?</p> <p>Die hierzu getroffenen Feststellungen sind daher unzutreffend. Die Nutzung erfolgt übrigens in enger Absprache mit der Naturschutzverwaltung des Kreises. Von dort wurde der Einwendenden aufgegeben, Totholz zu belassen und möglichst auch die Verbuschung durch Weißdorn weitestgehend zu belassen. Dass die Befolgung der Ratschläge der Naturschutzbehörde, die das Biotop sehr gut kennt und auch pomologisch durchaus</p>	<p>Der Planverfasser greift die allgemeingültige Feststellung auf, dass bei weiterer Nichtnutzung der ökologische Wert und die Vielfalt des Vorkommens seltener und Arten in einer geschützten Streuobstwiese zeitweise zugenommen hätte, um dann nach Absterben der Bäume und weiterer Sukzession wieder abzunehmen. Dass durch den Verkauf wieder eine Nutzung und extensive Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet, ist erfreulich.</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p>kompetent ist, dazu führen soll, dass fachlich vom Ausgleich im Biotop selbst abgeraten wird, ist nicht verständlich und fachlich falsch. Ein hoher Bestand z.B. an Neuntöttern ist die Frucht der Bemühungen. Natürlich wird die Ernte hierdurch nicht erleichtert und der Ertrag kann nicht optimal genutzt werden. Als biologisch Wirtschaftende hat der Einwendende dies In Kauf genommen. Dass dies zum Nachteil gereichen soll, spricht allen privaten Umweltschutzmaßnahmen Hohn.</p>	
<p><b>7. Forderung</b> Ausbleibender Schnitt/Unterwuchs</p> <p>Der Unterwuchs durch konkurrenzstarke Gehölze ist bereits stark dezimiert worden, hierbei ist nochmals daran zu erinnern, dass die Eigentumsbeschreibung erst im Frühjahr 2014 erfolgte und Fällungen zeitlich streng limitiert sind. Die Einstufung der biologischen Wertigkeit der Streuobstflächen ist sachlich und fachlich falsch.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestandserhebung und –bewertung vor dem Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Nur die bekannten Fakten konnten bewertet werden. Entscheidend ist, dass ein Ausgleich für den Naturhaushalt erfolgt. Dies ist unabhängig von Entschädigungsansprüchen der Besitzerin, die ihr selbstverständlich zustehen.</p>
<p><b>8. Forderung</b> Zauneidechsen</p> <p>Der Plan verkennt, dass es ein Vorkommen der Zauneidechsen auch im Bereich der Streuobstwiesen, mithin auch auf den von Fällung bedrohten Bäumen gibt. Die Einwendende hat selbst bei Schnitтарbeiten schon häufig Zauneidechsen gesehen, die sich auf den Stämmen der Bäume sonnten, die als Wärmeinseln aus den Wiesen herausragen. Ein Abholzen führt daher zum Verlust von Wärmeplätzen für die Zauneidechsen. Dieser Konflikt wurde nicht gesehen. Das Gutachten ist daher fehlerhaft.</p>	<p>Im LBP wird richtigerweise festgestellt, dass ein Zauneidechsenvorkommen existiert (u.a. S. 280). 2014 wurde eine spezielle Kartierung von Zauneidechsen vorgenommen, die die Tatsache bestätigte, dass ein Verbreitungsschwerpunkt im besonnten Randbereich der Streuobstwiese liegt. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen, indem die Tiere abgefangen und umgesiedelt werden und ein Schutzzaun gebaut wird (Maßnahmen M2, V2).</p>
<p><b>9. Forderung</b> Ringelnattern Auch das reichliche Vorkommen (noch) von Ringelnattern wurde verkannt.</p>	<p>In dem oben genannten Gutachten von Teufert (10/2014) wurde Ringelnattern festgestellt.</p>
<p><b>10. Forderung</b> Wie seit langem fachlich anerkannt, kann eine durch schwere Baufahrzeuge herbeigeführte Bodenverdichtung eben nicht durch Tiefenlockerung beseitigt werden. Dies ist</p>	<p>Die nachweisbare Verdichtung des Untergrundes, hervorgerufen von gängigen Baufahrzeugen (LKW 40t) reicht bis in eine Tiefe von max. 40 cm unter Geländeoberkante. In diesem Bereich +10...20cm</p>

<b>Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise</b>	<b>Erwiderung des VT</b>
<p>falsch, die geplante Bodenverdichtung würde vielmehr zu einer dauerhaften Verschlechterung und Beeinträchtigung des Bodengefüges führen und ist daher nicht hinnehmbar.</p>	<p>wird im Anschluss an die Baumaßnahmen eine Tiefenlockerung vorgenommen. Die darunter liegenden Bodenschichten unterliegen natürlichen Setzungen, welche durch die Bodenart und den Einfluss von Grund-/ und Oberflächenwasser auf den jeweiligen Boden hervorgerufen werden. Speziell im Auebereich sind große Lagerungsdichten nicht ungewöhnlich. Man spricht von „gewachsenem Boden“. Darüber hinaus beziehen die deichnahen alten Gehölze ihr Wasser aus tieferen Bodenschichten, die von einer Verdichtung nicht betroffen sind. Der Einwand wird deshalb zurückgewiesen.</p>
<p><b>11. Forderung</b> Inanspruchnahme des Weges 2.1</p> <p>Der Weg ist rechtswidrig errichtet worden. Er wurde ohne Zustimmung des Eigentümers errichtet und ist katasterlich nicht erfasst und auch nicht gewidmet. Er wurde unter rechtswidriger Beeinträchtigung des Streuobstbiotops errichtet und führt zu einer Beeinträchtigung der Biotopflächen der Einwendenden durch Kfz- und Kradverkehr, welcher auch zur Anlage einer Kradpiste im Auwaldsaum des Altarms 5 führte, was mit starker Vermüllung des Altarms, insbesondere mit Altreifen und Motorölflecken, aber auch Tierverlusten und -beunruhigungen durch Befahren verbunden ist. Statt durch die Benutzung als Baustellenzufahrt zu weiteren Verlusten an streng geschützten Tieren zu führen, ist dieser Weg durch Schranken wirksam vor weiterem Missbrauch zu schützen.</p>	<p>Der Einwander hat sich in einem persönlichen Gespräch entschlossen, dem geplanten Verlauf der Baustraße 2.1 zuzustimmen. Im Gegenzug erklärt sich der Vorhabenträger bereit, nach dem Rückbau der Baustraße innerhalb des Flurstücks 497 (Flur 3, Martinskirchen) auf dem bestehenden Weg eine Absperreinrichtung zu errichten, welche lediglich für Fußgänger und Radfahrer (auch mit Fahrradanhänger) sowie die Mitarbeiter der Gewässerunterhaltung passierbar ist. Im Rahmen dessen wird von der Stadt Mühlberg der zugehörige Gestattungsvertrag erarbeitet und der Einwendenden vorgelegt. Der Vorhabenträger bedankt sich für die Zusage bei dem Einwander.</p>
<p><b>12. Forderung</b> Deichverteidigungsweg</p> <p>Der Errichtung in der geplanten Form wird widersprochen, da er auch in seiner geplanten Form dem stark ausgeprägten Kradverkehr weiteren Vorschub leisten würde, was einer weiteren Verlärmung, Verschmutzung und Tierverlusten den Weg bereitet. Der Kradverkehr wird trotz gutgemeinter Schilder zu Verlusten führen, die Vermeidungsmaßnahme ist unzureichend.</p>	<p>Ein Deichverteidigungsweg ist unverzichtbar. Eine wirtschaftliche Form der Sperrung von Deichanlagen, sowohl des Deiches selbst als auch des zugehörigen Deichverteidigungsweges existiert nicht. Sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen können durch Krafträder umfahren werden und bieten keinen Schutz. Der Vorhabenträger hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Die Forderung wird deshalb zurückgewiesen.</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p><b>13. Forderung</b> Deichentlastungsschlitz</p> <p>Wie oben angeführt reicht die Vermeidungsmaßnahme nicht aus, um Schäden an der Stieleiche und daraus folgend am gesamten Auwald zu vermeiden; der Schlitz hat zu unterbleiben.</p>	<p>Die Forderung wird erfüllt. Im Fortgang der Planungen wurde eigens für den Bereich der Deichüberfahrt Martinskirchen ein Konzept entwickelt, welches ohne einen Entlastungsschlitz auskommt und trotzdem vor den Gefahren des Deichversagens durch einen Böschungsbruch schützt. Der Nachweis darüber wurde in Anlage 2.2.10.2 erbracht.</p>
<p><b>14. Forderung</b> V 23 Baumsicherungszone</p> <p>Wie bereits oben angeführt steht die Sicherungsmaßnahme im Gegensatz zu den DIN 18920 sowie dem ZTV Baumpflege und ist schon daher unzulässig. Auch im Entwurf selbst wird gefordert „Abtrag im Kronenbereich ist auszuschließen“. Die dennoch geplante Abtragung per Hand führt zur Beeinträchtigung des Wurzelraumes, zum anderen liegt hier ein großer pekuniärer Anreiz für den Bauausführenden vor, doch Maschinen einzusetzen. Da die Aufsichtsbehörden schon jetzt nicht in der Lage sind, den bestehenden Deich vor Beeinträchtigungen zu schützen, fehlt die Fähigkeit, hier angemessen zu überwachen. Die Versuchung ist umso größer, als dass etwa das einfache Überfahren mit Baumaschinen etc. erst Jahre später zu sichtbaren Schäden führt, mithin dem Bauausführenden nicht mehr zurechenbar sein wird. Hiergegen steht eine sehr spürbare Kosteneinsparung. Die angeordnete öKoBü reicht hierfür nicht aus, die Maßnahme muss daher unterbleiben.</p>	<p>Es kann zu Beeinträchtigungen des Baumes kommen, da nicht alle Wurzelbereiche bekannt sind. Durch die Verschwenkung der Deichtrasse und weitere Vermeidungsmaßnahmen wird der Baum erhalten und vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Vorliegend handelt es sich nicht um ein Naturdenkmal, bei dem weitere Restriktionen (Abstandsmaße) gelten würden. Eine Handschachtung ist ausdrücklich in den genannten DIN und ZTV als Mittel genannt, um in sensiblen Bereichen zu arbeiten. Dort wird auch von einer möglichen Vollversiegelung von 30 % und Teilversiegelung (wasserdurchlässig) von 50 % des Wurzelbereiches gesprochen. Die ökologische Bauüberwachung/Umweltbaubegleitung wird die Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren.</p> <p>Die Qualität der Bauausführung wird Vorab durch Unterstellungen und Annahmen diskreditiert und ist deshalb unsachlich. Der Einwand wird zurückgewiesen</p>
<p><b>15. Forderung</b></p> <p>Wie die bereits oben angeführte Duldung von schädlicher Bewirtschaftung im jetzigen Schutzstreifen zeigt, ist ein solcher offensichtlich unnötig, insbesondere ein Einbau von Streifen anderer Bodenzusammensetzung ist daher unnötig und wegen seiner Störwirkung auf das Eigentum des Einwenders, aber auch als Hindernis für die aus dem Altarm wandernden geschützten Amphibien zu unterlassen. Die Freistellung da-</p>	<p>Die Anlage eines Deichschutzstreifens dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlage. Seine Anlage ist im Brandenburger Wassergesetz festgeschrieben.</p> <p>Der vom Einwender angesprochene „Streifen anderer Bodenzusammensetzung“ ist ein Filterprisma. Deiche werden vom anstehenden Wasser durchströmt. Das Prisma dient dem Zweck, feines Material, was durch die Durchströmung in Bewegung gerät im Deich zurückzuhalten und somit der inneren Erosion, die zu</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p>hinter liegender hochwertiger Biotopflächen durch Rodung von Bäumen und Gehölzstreifen ist weder in seinen Auswirkungen untersucht worden noch erforderlich und wird deshalb abgelehnt.</p>	<p>einem Versagen des Bauwerkes führen kann, entgegenzuwirken. Es ist somit ein konstruktives Detail, auf das nicht verzichtet werden kann. Die Forderung wird deshalb zurückgewiesen.</p> <p>Für die vom Einwender angesprochene Rodung gilt, dass Bäume auf Grund der Unberechenbarkeit ihrer Standfestigkeit innerhalb des Deichschutzstreifens gefällt werden müssen (Einzelfallentscheidung!), weil sie im Hochwasserfall durch die Möglichkeit des Baumwurfes einen Wurzelkrater reißen, der zum Versagen des Deiches führen kann. Die Bäume gefährden den Hochwasserschutz und somit alle Schutzgüter, die durch die Deiche geschützt werden sollen. Ihre Forderung wird deshalb zurückgewiesen.</p>
<p><b>16. Forderung</b> M 17 Rotbauchunke</p> <p>Der Rotbauchunke wäre am besten, preiswertesten und sichersten geholfen, wenn sie nicht auf Baustraßen und 3m breiten asphaltierten Deichverteidigungswegen totgefahren und ihres schützenden Auwaldes durch Bodenschlitze, Bodenabtrag, Freistellung, Staubemissionen etc. sukzessive beraubt würde. Mit viel Geld die Libellenpopulation zu schädigen kann hier auch kein Ausgleich sein. Sinnvoll wäre es vielmehr, den Weg 2.1. zu entfernen und den Motorcrossing im Bereich des Altarms 5 stillzulegen. Hierdurch wäre den Unken besser geholfen. Ein Freischnitt der Zufahrt als weitere Schädigung kommt nicht in Frage. Die Einwendende untersagt jede Befahrung und jedweden Eingriff.</p>	<p>Die Baustraßen werden mittels Vermeidungsmaßnahme (V2: Amphibienschutzzaun) abgegrenzt, so dass die Amphibien nicht in den Baubereich einwandern können. Die Kontrolle über die Durchführung der Maßnahme, die Beibehaltung über den gesamten Bauzeitraum und den Rückbau nach Bauende erfolgt durch die Ökologische Bauüberwachung (Maßnahme V5).</p> <p>Der Deichschlitz entfällt. Die Libellenfauna wird nur temporär beeinflusst. Die Maßnahme zur Entschlammung des Altarms 5 nutzt auch der Libellenpopulation, denn weiteres Verlanden führt zum Trockenfallen. Der Vorhabenträger hat keine Handhabe gegen eine Motorcrossnutzung des Geländes. Wir verweisen an die Untere Wasserbehörde des Landkreises bzw. das Ordnungsamt.</p>
<p><b>17. Forderung</b> M 10-M12</p> <p>Die geplanten Maßnahmen beruhen auf sachlich und fachlich falschen Annahmen zur Wertigkeit des Streuobstbiotops und sind daher durch Maßnahmen zur Pflege des Streuobstbiotops zu ersetzen. Auch hier sind viele Möglichkeiten gegeben, die bislang verkannt wurden. Die Absicht, Geldmittel in erheblicher Höhe statt zur Förderung des beeinträchtigten, biologisch zertifizierten Streuobstbiotops zur Begünstigung der Agrargenossenschaft zu verwenden, zeigt wieder einmal eine übergroße Nähe von Behör-</p>	<p>Wie bereits in der Erwiderung zur Forderung 5 erwähnt wird der Abriss der Stallanlage durch die Agrargenossenschaft ausgeführt und finanziert (LBP, S. 209). Dadurch werden hauptsächlich die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Anlage der Deichverteidigungswege (DVW) ausgeglichen, nicht jedoch der Eingriff in die geschützte Streuobstwiese. Hierfür wurde eine Auwaldanpflanzung angerechnet (Maßnahme M1). Der Vorwurf der Korruption wird entschieden zurückgewiesen.</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p>den zu diesem Begünstigten auf und deutet auf Korruption hin. Die Entscheidung ist sachlich und fachlich falsch.</p>	
<p><b>18. Forderung</b> M 19 Stammbiotope</p> <p>Die geplante Verbringung von Stämmen u.a. mit Heldbockbefall in den Bereich des Altarms 5 führt zu einem möglichen Befall der dortigen Bäume der Einwendenden und ist daher abzulehnen. Heldböcke sind holzschädlich, haben jedoch nur einen geringen Verbreitungsradius. Durch eine Verbringung von befallenen Stämmen in die Nähe des zusammenhängenden Auwald- und Streuobstbiotops ist mit einer flächenhaften Ausbreitung dieses Käfers und Schäden für die Einwendende zu rechnen. Dies blieb unberücksichtigt, daher muss die Maßnahme unterbleiben.</p>	<p>Bei der Maßnahme M19 geht es hauptsächlich um den Schutz von Rosen- und Juchtenkäfer (Eremit), weniger um den Heldbock. Die Befürchtung, dass durch den Heldbock ein Befall der dortigen Bäume ausgelöst wird, kann nicht geteilt werden. Der Heldbock – auch Großer Eichenbock – ist eine sehr seltene Käferart, die an alte, aber lebende Eichen gebunden ist. Die Verbringung von Stämmen wäre keine Schutzmaßnahme für den Heldbock, da er und seine Larven nicht in toten Stämmen vorkommen. Für das noch nicht belegte Vorkommen des Heldbocks trifft die Maßnahme M5 zu. Im entsprechenden Maßnahmenblatt (LBP S. 323) wird auf diese Spezifik eingegangen.</p>
<p><b>19. Forderung</b> K 12a</p> <p>Die Einstufung ist sachlich und fachlich falsch, daher auch der Kompensationsbedarf zu gering angesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen sind im betroffenen Biotop zu leisten, s.o. Es überrascht, dass die Entfernung von Sträuchern und Staudensaum durch Maßnahme 21b ausgeglichen werden soll, während das Vorhandensein derselben auf dem Flurstück der Einwendenden als biologische Wertminderung vermerkt wird. Auch hier ist die mangelnde Kompetenz des Planverfassers bzw. seine unterschiedliche Wahrnehmung feststellbar, die insbesondere die Ergebnisse, die stets zu Lasten der niemals kontaktierten Einwenders gehen, in Frage stellt.</p>	<p>Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die Herleitung des Kompensationsbedarfs erfolgte fachgerecht gemäß des Regelwerks HVE „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme und –bewertung keine andere Einschätzung und keine Kontaktaufnahme mit dem Einwender möglich waren. Wenn sich durch aktuelle Pflegemaßnahmen der Zustand des geschützten Biotops langsam stabilisiert, ist das sehr erfreulich. Die Eingriffe (Konflikte K8a, K12) sind durch die Maßnahmen M1 „Auwaldanpflanzung“ bei Altbelgern und M17 „Entschlammung Altarm 5“ für die Schutzgüter Vegetation/Biotope ausgeglichen. Für das Schutzgut Fauna wurden die Maßnahmen M6 und M7 (Ersatzquartiere für Brutvögel und Fledermäuse) hergeleitet. Der Ausgleich erfolgt schutzgutbezogen für den Naturhaushalt – nicht eigentumsbezogen. Hierfür gelten Entschädigungsregelungen.</p> <p>Gern kann der Einwender dem Vorhabenträger Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anbieten, sofern Defizite in anderen Teilobjekten bestehen (z.B. Mühlberg, TO 3).</p>

<b>Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise</b>	<b>Erwiderung des VT</b>
<p><b>20. Forderung</b> K21b</p> <p>Auch hier ist die Einstufung sachlich und fachlich falsch, der Ausgleich wäre im Bereich des geschädigten Biotops zu leisten gewesen; zu überprüfen ist die Rechtmäßigkeit der damaligen Eingriffe; hierzu wird Akteneinsicht beantragt.</p>	<p>Der Ausgleich sollte eingriffsnah auf verfügbaren Flächen erfolgen. Im Deichschutzstreifen selbst darf nicht gepflanzt werden. Ökologisch ist es sinnvoll eine größere, zusammenhängende Fläche für die Kompensationsmaßnahme zu nutzen (M1 Auwaldanpflanzung). Der Ausgleich ist nicht an Eigentumsrechte gebunden, es gibt im Bundesnaturschutzgesetz und der HVE keine Verpflichtung, auf einem bestimmten Flurstück die Kompensation vorzunehmen. Die Herleitung ist fachlich korrekt durchgeführt worden.</p> <p>Die Akteneinsicht zu den Vorgängen des Hochwassers von 2006 kann nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erfolgen, da der Vorhabenträger (Ö5 – Investiver Wasserbau, jetzt W21) nicht für den Hochwassereinsatz verantwortlich ist. Sie ist zu beantragen beim Regionalbereich Süd (W25).</p> <p>Die vom Einwender angefragte Rechtmäßigkeit der damaligen Eingriffe ist durch das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz –( BbgBKG) hergestellt.</p>
<p><b>21. Forderung</b> <u>Neuntöterpopulation</u></p> <p>Die Einwendende hat sich in besonderem Maße um den Erhalt der Neuntöterpopulation bemüht, jedoch sind ihr durch die Art ihrer Flächen Grenzen gesetzt. Eine Zerstörung des trocken-heißen Strauchhabitats am Deich würde sich verheerend auf die Population auswirken. Von den Hecken, die angeblich als Ausgleichsmaßnahme für den Elbradweg gepflanzt wurden, ist nichts angegangen und nichts vorhanden. Dies ist auch bei den jetzigen Ersatzpflanzungen fest zu erwarten. Eine Zerstörung der Strauchvegetation am Deich ist daher nicht nur unnötig, sondern unwiederbringlich und daher abzulehnen. Die Deichverwaltung duldet bereits seit Jahren Großviehbeweidung auf der Berme sowie Ackerbau mit schweren Maschinen im jetzigen 5 m Streifen. Diese gesetzeswidrigen Nutzungen sind ökologisch schädlich und werden geduldet, ein ökologisch überaus wertvoller Gehölzstreifen soll jedoch entfernt werden. Dies ist unverhältnismäßig, sachlich und fachlich falsch.</p>	<p>Grundsätzlich sind jegliche Bemühungen zum Erhalt der Neuntöterpopulation sehr erfreulich und lobenswert.</p> <p>Die Pflanzung von Gehölzen als Ausgleich kann nicht im Deichschutzstreifen erfolgen gemäß § 98 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) „Unzulässige Handlungen“. Der Eingriff auf das Schutzgut Fauna wurde bilanziert und ausgeglichen mit den Maßnahmen zur Schaffung eines Ausgleichsbiotops für Neuntöter M11 „Autochthone Gehölzpflanzung“ und M12 „Rekultivierung Agrarindustriefläche in Extensivgrünland“.</p> <p>Für den Elberadweg und die genannten Heckenpflanzungen ist der Vorhabenträger weder zuständig noch verantwortlich. Der Vorhabenträger lässt die Ersatzpflanzungen von erfahrenen Büros planen und professionellen Garten- und Landschaftsbaubetrieben ausführen. Hinzu kommt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zur Abnahme der Leistung. Gern kann sich der Einwender ein Bild von aktuellen Ausgleichsflächen im Bereich Mühlberg machen.</p> <p>Eine Beweidung durch Großvieh liegt nicht im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers und gehört</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
	gemäß § 98 BbgWG ebenfalls zu den unzulässigen Handlungen. Eine Klärung könnte durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster erfolgen.
<p><b>22. Forderung</b> Auch Wechselkröten, Ringelnattern und der Raufußkauz besiedeln das UG. Diese wurden nicht erfasst, schon daher ist der Entwurf falsch.</p>	<p>Gemäß Bestandserfassung und ergänzender Kartierung ist der Bestand von Wechselkröten und Ringelnattern bekannt, während im gesamten Messtischblatt 4545 „Mühlberg“ nur ein Raufußkauzrevier belegt ist, welches sich nicht im UG befindet (Quelle „Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin“). Die Schlussfolgerung, dass der Entwurf falsch wäre, ist nicht nachvollziehbar.</p>
<p><b>23. Forderung</b> Baustraßen und Weg 2.1</p> <p>Zustimmung wird verweigert. Es ist bedauerlich, dass im Gegensatz zu den anderen Betroffenen mit dem Einwender kein Kontakt gesucht wurde, vielmehr alle Entscheidungen zu Gunsten anderer und zu Lasten des Einwendenden erfolgten. Eine Nutzung ihrer Flächen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Im Rahmen der Planung kann die Baustraße über das Flurstück 38 sowie im Anschluss über das Flurstück 546 (beide Flur 1, Gemarkung Brottewitz) geführt werden. Dies stellt jedoch auf dem Flurstück 546 einen weiteren Eingriff dar, der nicht im Sinne des Einwenders sein kann. Er hat sich in einem persönlichen Gespräch entschlossen, dem geplanten Verlauf der Baustraße 2.1 zuzustimmen. Im Gegenzug erklärt sich der Vorhabenträger bereit, nach dem Rückbau der Baustraße innerhalb des Flurstücks 497 (Flur 3, Martinskirchen) eine Absperreinrichtung zu errichten, welche lediglich für Fußgänger und Radfahrer (auch mit Fahrradanhänger) sowie den Mitarbeitern der Gewässerunterhaltung passierbar ist. Im Rahmen dessen wird von der Stadt Mühlberg der zugehörige Gestattungsvertrag erarbeitet und dem Einwender vorgelegt. Der Eingriff für ein Errichten der Baustraße konnte so minimiert werden. Der Vorhabenträger bedankt sich für die Zusage beim Einwender.</p>
<p><b>24. Forderung</b> Wendestelle am westlichen Rand des Auwaldes an Altarm 5</p> <p>Während mit großem Getöse die Rücksichtnahme auf Amphibien im Bereich des Schlossteiches erörtert wird, ist ganz auffällig eine Wendestelle direkt am besonders wertvollen Auwaldstreifen am Altarm 5 vorgesehen worden. Natürlich wird hiervon eine extreme Störwirkung auf den horstenden Milan und alle anderen Tiere ausgehen,</p>	<p>Die östliche Außenkante der Wendestelle auf Plan K1-4 des LBP befindet sich auf Intensivacker mit einem Mindestabstand von 70 m von den kartierten geschützten Biotopen (Streuobstwiese und Stieleichen-Ulmen-Hartholzauwald) sowie 100 m von der markanten Eiche entfernt. Somit ist eine direkte Betroffenheit auszuschließen. Der Schwarzmilan wurde wiederholt kartiert, zuletzt 2012. Es wurden 3 besetzte</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p>gleichzeitig wird es natürlich auch zu hohen Tierverlusten insbesondere der Amphibien und Reptilien, aber auch der sehr seltenen Insekten dort kommen. Dieser Konflikt ist weder untersucht noch gelöst. Die Erfahrung zeigt, dass es bei Bauarbeiten auch zu eigenmächtigem Handeln der Akteure kommt. Diese Risiken, ergänzt durch ein erhöhtes Unfallrisiko mit entsprechenden Auswirkungen auf den Altarm, verbieten eine Wendestelle an diesem Ort. Der Einwender sieht auch den Bestand ihrer großen landschaftsbildprägenden Kastanie sowie des Saumes gefährdet und widerspricht.</p>	<p>Horste festgestellt (Stationierung 3+020, 3+700, 4+370). Der Horst im Bereich 3+700 hat einen Abstand von mehr als 250 m, der letztgenannte Horst einen von mehr als 400 m von der geplanten Wendestelle. Der Rotmilan wurde 2012 nicht als Brutvogel kartiert. Falls er den Horst am Südenende von Altarm 4 zur Bauzeit nutzt, ist auch hier bei einem Abstand von 350 m keine extreme Störung zu erwarten. Störwirkungen durch das Baustellengeschehen sind temporär und für die genannten Arten im Zusammenhang mit den geplanten Bauzeitenreglungen nicht erheblich.</p> <p>Der Verlust an Amphibien und Reptilien wird durch die Aufstellung und Unterhaltung eines Amphibien-/Reptilienschutzzaunes vermieden (V2) und durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert (V5). Die Kastanie befindet sich nicht im Einflussbereich des Wendeplatzes. Die Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt.</p>
<p><b>25. Forderung</b> Durchlass im Deichbereich zwecks Zuführung von Elbwasser</p> <p>Der Einwender widerspricht dem Einbau einer solchen Anlage auf seinem Grundstück, aber auch generell. Er ist Eigentümer zweier Immobilien an Altarmen und bekanntermaßen einer Streuobstplantage sowie Auwaldbeständen. Bevor hier am Wasserstand manipuliert werden kann, sind die Auswirkungen auf die Obstbäume, das Auwaldbiotop sowie aufsteigende Nässe in den Immobilien zu untersuchen. Es wird dieser Maßnahme daher widersprochen.</p>	<p>Der geplante Durchlass dient im Hochwasserfall der Durchleitung von Drängewasser aus dem Deich in den Altarm. Da der Altarm nach dem Prinzip kommunizierender Röhren mit dem Außenwasserstand/ erhöhtem Grundwasserstand korrespondiert, fließt ihm durch den Untergrund ohnehin Elbwasser zu. Das bedeutet, der Wasserspiegel steigt im Altarm an. Der Vorgang passiert so lange, bis die unterschiedlichen Potentiale ausgeglichen sind. Ob das Wasser unterirdisch oder oberirdisch zufließt, spielt aus technischer Sicht keine Rolle. Sinn ist dabei den Einstau des Weges und somit die Durchweichung des Unterbaus zu vermeiden und ihn im Hochwasserfall befahrbar zu halten. Der Einwand ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.</p>
<p><b>26. Forderung</b> Deichübergang Martinskirchen</p> <p>Der bereits jetzt bestehende Querungsweg wurde wie der anschließende Elberadweg rechtswidrig auf Fremdgrundstücken gebaut, ohne die Zustimmung des damaligen Eigentümers einzuholen. Durch die Befahrung mit Kfz kommt es zu einer Verlärmung, Vermül-</p>	<p>Der Einwender hat sich in einem persönlichen Gespräch entschlossen, dem geplanten Verlauf der Baustraße 2.1 zuzustimmen. Im Gegenzug erklärt sich der Vorhabenträger bereit, nach dem Rückbau der Baustraße innerhalb des Flurstücks 497 (Flur 3, Martinskirchen) auf dem bestehenden Weg eine Ab-</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p>lung und organisiertem Obstdiebstahl in großem Umfang, an dem sich leider sogar städtische Bedienstete mit ihrem Dienstfahrzeug (!) beteiligten. Fotos dazu liegen vor. Es wird gleichzeitig ein Biotop zerschnitten, das an den Rändern ohnehin ständigen Gefährdungen ausgesetzt ist. Dadurch kommt es zum Verlust an Tieren sowie zu einer vermehrten Beunruhigung, die sich in erhöhtem Wildschaden bemerkbar macht. Von diesem Weg abgehend ist eine Cross-Strecke in den Auwald um Altarm 5 angelegt worden, die von Bikern in großem Umfeld frequentiert wird. Die Beliebtheit dieser Geländestrecke wird mit der Anlage eines bequemen Deichverteidigungsweges noch zunehmen. Um diese Missstände zu bekämpfen, aber auch zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände wird jeder Inanspruchnahme meiner Flächen für irgendwelche Wege, Rampen, Anschlüsse oder sonstiger Baumaßnahmen widersprochen,</p> <p>ist zu gewährleisten, dass vom Deich aus auch keine Zufahrt auf die Flächen, dies beinhaltet insbesondere auch den rechtswidrig errichteten Weg TS 2.1., mehr möglich ist, mithin ist kein Anschluss herstellen,</p> <p>ist der Deichverteidigungsweg jedenfalls nicht landseitig auf der Berme anzulegen,</p> <p>ist keine Abfahrtsrampen zum Deichverteidigungsweg anzulegen,</p> <p>ist keinerlei Bewuchs auf den Flächen des Einwenders zu zerstören.</p> <p>Es wird auch sämtlichen im Maßnahmenverzeichnis der WTU erfassten Maßnahmen - auch den falsch zugeordneten- ausdrücklich widersprochen.</p>	<p>sperreinrichtung zu errichten, welche lediglich für Fußgänger und Radfahrer (auch mit Fahrradanhänger) sowie die Mitarbeiter der Gewässerunterhaltung passierbar ist. Im Rahmen dessen wird von der Stadt Mühlberg der zugehörige Gestattungsvertrag erarbeitet und der Einwendenden vorgelegt. Der Vorhabenträger bedankt sich für die Zusage beim Einwender.</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
<p><b>27. Forderung</b></p> <p>Das beauftragte Ingenieurbüro (i) untersucht die rechtlichen Verhältnisse der Baumaßnahmen bezüglich der Eigentumsverhältnisse. Obwohl der Stand der Bearbeitung mit dem 30.3.2014 angegeben ist, wird dennoch die BVVG als Eigentümerin der anliegenden Flächen benannt, großzügiger Weise auch als Unterhaltungsverpflichteter. Zu diesem Zeitpunkt war der Einwendende jedoch schon als Eigentümer eingetragen. Dies ist daher sachlich falsch und lässt auch auf weitere Fehlerhaftigkeit des Offensichtlich eher cursorisch betriebenen Verfahrens schließen.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beauftragt. Das Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses ist Grundleistung der Leistungsphase „Genehmigungsplanung“. Die Vorgaben des Datenschutzes werden selbstverständlich eingehalten.</p> <p>Dem Einwand wird durch den Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Stellen werden in den weiteren Planungsunterlagen angepasst.</p>
<p><b>28. Forderung</b></p> <p>Wenn bei entscheidenden Baumaßnahmen Vorgaben an die Ausführenden gemacht werden, die dann sofort durch den Zusatz „oder nach der Technik des Bauausführenden“ vollständig entwertet werden, so sind diese Vorgaben und Maßnahmen in das Belieben des Anwenders gestellt, der kein Interesse an kostentreibenden Schutzmaßnahmen haben kann. Es ist daher die Art der Ausschreibung falsch und widerspricht den ohnehin schon unzulässig großzügigen Vorgaben des Planverfassers.</p> <p>Die Baustraße kann und muss hier einseitig gebaut werden. Es ist weder erforderlich noch verhältnismäßig, hierfür Obstbaufläche des Einwendenden in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die vorhandene Straße wurde rechtswidrig gebaut und wurde nie gewidmet. Die Ertüchtigung des Elbdeiches darf diese Straße nicht aufrechterhalten, sondern die Überwegung ist zurückzubauen bzw. nicht wieder herzustellen. Ein Weg oder eine Straße über den Deich darf es im Bereich der Grundstücke des Einwendenden nicht geben.</p> <p>Mit aller Deutlichkeit; Es darf keine (!) Wege irgendeiner Art zu den Grundstücken des Einwendenden geben und noch weniger Wege über die Grundstücke. Die vorhandenen Wege sind rechtswidrig und deshalb</p>	<p>Im Zuge der Bauausführung gibt es seitens des Vorhabenträgers eine Bauleitung sowie eine örtliche Bauüberwachung. Pflicht und Aufgabe dieser ist es, den Bauausführenden zu kontrollieren und darauf zu achten, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie interdisziplinär festgelegte Standards (Umweltschutz, Arbeitsschutz etc.) eingehalten werden.</p> <p>Der Bauausführende hingegen hat überdies selbst einen Bauleiter, welcher das Bautagebuch führt. Er ist verpflichtet auf Sicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zu achten.</p> <p>Der vom Einwender angesprochene Punkt der Vorgaben seitens des Planers wird zurückgewiesen. Technische Vorgaben unterliegen bei jeder Baumaßnahme einem gewissen Spielraum um ein möglichst breites Bewerberspektrum für den Auftrag zu bekommen und Firmen nicht im Vorfeld durch zu spezielle Ausführungsdetails vom Ausschreibungsverfahren auszuschließen.</p> <p>Aus der benötigten Baustraße geht im Anschluss an die Baumaßnahmen der Deichschutzstreifen hervor. Dieser unterliegt nach dem Brandenburger Wassergesetz Nutzungsbeschränkungen. Darunter fallen die in Ihrem Besitz befindlichen Obstbäume und wären somit zu entfernen. Auf Grund der Tatsache, dass es sich um sehr junge Bäume handelt, könnten diese auf den Flächen des Einwenders umgepflanzt werden.</p>

Anregungen, Bedenken, Forderungen, Hinweise	Erwiderung des VT
zurückzubauen.	

Die Planfeststellungsbehörde bewertet nach umfangreicher Prüfung der Akten- und Rechtslage (eine Erörterung der Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermin war nicht möglich, da der Einwendende trotz persönlicher Einladung nicht am Termin teilgenommen hat) im Einzelnen die Einwendungen wie folgt:

Zu 1.

Die Schlussforderung des Einwendenden, die Neuanlage eines Deiches sei nicht notwendig, „da die Wasserbehörde weder gegen die Beweidung des Deiches incl. der Berme durch Großvieh, wie auch gegen das Heranpflügen durch die Landwirte innerhalb des 5m-Streifens seit vielen Jahren nicht vorgeht, muss davon ausgegangen werden, dass der Zustand des Deiches so hervorragend ist, dass die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen in der 5m-Zone verzichtbar sind“, ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht stichhaltig und wird unter Hinweis auf die Ausführungen zum Abschnitt B 3.2.1 zurück gewiesen.

Zu 11, 13, 23, 26 und 27

Aufgrund der sehr umfangreichen Einwendungen hat der VT noch im Jahr 2015 den Kontakt zum Einwendenden gesucht und am 13.10.2015 ein längeres Gespräch mit dem Einwendenden geführt. Im Ergebnis dieses Gespräches konnte zwischen dem Einwendenden und dem VT ein Einvernehmen zu den Forderungen 11, 13, 23, 26 und 27 erzielt werden, die unter Berücksichtigung der Erwiderungen des VT, soweit sie Zusagen des VT betreffen, durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt und für verbindlich erklärt werden und damit ihre Erledigung gefunden haben.

Zu 2, 3, 6, 7, 8, 9, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 24

Bei den genannten 15 Forderungen handelt es sich zusammenfassend um Hinweise auf Verstöße gegen zwingende naturschutzrechtliche Bestimmungen, Einwendungen und Forderungen in Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Planunterlagen.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Abschnitt B 3.7.2.4 ausführlich dargelegt, dass das Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden sind, das ihnen objektiv zukommt. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig. Auch im Ergebnis der sich aus dem Abwägungsgebot für Planfeststellungen ergebenden Abwägung zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und den von Natur und Landschaft überwiegt das Interesse des VT an der Durchführung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Gleiches gilt für das Abwägungsgebot zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und den Hinweisen und Forderungen des Einwenders.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsstudie, sowie die UVS und der ASB. Den Hinweisen und Forderungen der Oberen Naturschutzbehörde ist der VT im Wesentlichen gefolgt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die naturschutzrechtlichen Bestimmungen voll umfänglich berücksichtigt werden. Der VT hat in seiner Erwiderung jeweils unter Hinweis auf die ausgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen begründet den Einwendungen widersprochen. Insofern macht sich die Planfeststellungsbehörde die Erwiderung des VT zu Eigen und weist die o.g. Forderungen sämtlich zurück.

Zu 4 und 5

Hinsichtlich des durch den Einwender betriebenen landwirtschaftlichen Obstbau und dem mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Fällung von Obstbäumen hat der VT zugesagt, dass vor einer Fällung der Bäume eine gutachterliche Bewertung erfolgt, die für die Berechnung einer etwaigen Entschädigung als Grundlage dient. Die Planfeststellungsbehörde stellt dies durch Aufnahme einer Nebenbestimmung unter Abschnitt A 4 sicher.

Zu 10

Die bei Bauvorhaben dieser Größenordnung unvermeidbare Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge wird nach den anerkannten Regeln der Technik nach Abschluss der Baumaßnahme durch eine Tiefenlockerung bis zu einer Tiefe von 40 cm wieder beseitigt. Die darüber hinausgehenden Ausführungen des VT werden durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt und die Forderung somit insgesamt zurückgewiesen.

Zu 12

Die Forderung nach weiteren Maßnahmen zur Verhinderung von Kradverkehr auf dem Deichverteidigungsweg wird ebenfalls zurückgewiesen. Weitergehende Maßnahmen sind aus der Sicht des VT zu recht aus rein finanziellen Gründen nicht zumutbar. Darüber hinaus besteht aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde die Gefahr, dass weitergehende Hindernisse im Hochwasserfall nicht schnell genug beseitigt werden können und damit die aktive Abwehr von Hochwasser gefährden könnte.

Zu 15

Der VT weist in seiner Erwiderung zu Recht darauf hin, dass die Anlage und Pflege eines Deichschutzstreifens den gesetzlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Wassergesetzes entspricht. Die Forderung nach einem Verzicht auf einen Deichschutzstreifen ist daher zurückzuweisen.

Zu 25

Der VT hat in seiner Erwiderung dargelegt, dass der geplante Durchlass im Deichbereich im Hochwasserfall der Durchleitung von Drängewasser aus dem Deich in den Altarm dient und nachvollziehbar begründet, dass dieser Durchlass zu keinen Veränderungen des Wasserstandes auf dem Grundstück des Einwendenden haben wird. Der Durchlass führt zu einer Vermeidung der Durchweichung des Unter-

baus des Deiches und trägt dadurch wesentlich zur Stabilität des Deiches im Hochwasserfall bei. Die Forderung war daher zurückzuweisen.

Zu 28

Die Forderung nach wasserseitiger Verlegung der Baustraße wird unter Bezugnahme der Erwiderung des VT zurückgewiesen. Im Übrigen hat der der Einwendende am 13.10.2015 gegenüber dem VT mit der Nutzung des seinem Grundstück liegenden Wegs einverstanden erklärt. Auf die Ausführungen zu den Forderungen 11, 13, 23, 26 und 27 wird Bezug genommen.

### **3.2.9 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist

und

2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Plan erfüllt diese Anforderungen.

### **3.2.10 Frist für Beginn und Vollendung**

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A 4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von vier weiteren Jahren abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum bzw. Siedlungsraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

### **3.3 Gesamt abwägung**

Nach der Gesamt abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

### **3.4 Sofortige Vollziehung**

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Antrag des VT gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein besonderes öffentliches Interesse, welches über dasjenige, welches den Planfeststellungsbeschluss rechtfertigt hinausgeht.

Ein solches besonderes Interesse liegt im betreffenden Fall vor.

#### **Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

beantragt werden (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

### **C Kostenentscheidung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretende VT Gebührenfreiheit.

## D Hinweise

1. Die sich aus den unter B 1 genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A 4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG)

## E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

## F Hinweis zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A 2 genannten Planunterlagen in der Stadt Mühlberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt sowie gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bzw. der Veröffentlichung im Internet werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den

Im Auftrag

  
K. Gäbler



